

=====

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **29. April 2021**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im **Kulturhaus Latschach**, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. Christian **POGLITSCH** als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA

VM. **NAGELER** Johann

VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

GRⁱⁿ **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für VM. **LINDER** Alexander, Ing.

VM. **PUSCHAN** Christian

GR. **KOFLER** Franz

GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **EGGER** Jörg

GR. **RAINER** Andreas Martin

GR. **MILLONIG** Karl

GR. **MIKL** Karl

GR. **SAMONIG** Mario

GR. **MIKL** Mariano

GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz

GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **HERNLER** Helmut, Ing.

GR. **SMOLE** Klaus, BA

GR. **FÜLÖP** Marcel als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA

GR. **PUTZL** Sandro

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **OSCHOUNIG** Christian

GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a

GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

VM. **LINDER** Alexander, Ing.,

GR. **HERNLER** Helmut, Ing.,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz und

GR. **ARNEITZ** Thomas, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

Al. **HASSLER** Johannes

Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter

Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Weiters weist er darauf hin, dass während der Sitzung lt. Verordnung der Bundesregierung der **MNS** zu tagen ist.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates **KOFLER** Franz und **WIEGELE** Janine, BA, noch nicht angelobt sind. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates sich für die Angelobung von ihren Sitzplätzen zu erheben.

Der **Amtsleiter** verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

GR. Franz **KOFLER** und GRⁱⁿ Janine **WIEGELE**, BA, sprechen jeweils mit den Worten "**Ich gelobe**" das Gelöbnis aus und bekräftigen dies mit Handschlag in die Hand des Bürgermeisters.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

Diese werden von ihm im Zuge der Diskussion bei **TOP 3)** - Rechnungsabschluss 2020 - vorgebracht.

Verlauf der Sitzung

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung, wie folgt, zu ändern u.zw.:

Absetzen des **TOP 16)**, da noch nicht alles zur Gänze mit dem Land Kärnten abgeklärt ist;

Änderung der Berichterstatter bei TOP 21) von VM. Ing. Alexander **LINDER** auf Bgm. Christian **POGLITSCH** und bei TOP 22) bis einschl. TOP 30) von GR. Jörg **EGGER** auf GR. Karl **MILLONIG**;

Absetzen des lit. a) bei TOP 28), da die geforderte Stellungnahme noch ausständig ist;

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE

Berichte des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift vom 26. März 2021 und vom 29. April 2021.
2. Kontrollausschussbericht vom 13. Jänner 2021.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
3. **Rechnungsabschluss 2020;**
Überprüfung der Jahresrechnung 2020 und Antrag auf Feststellung.
Berichterstatter: GR. Harald **DEUTSCHMANN**
4. Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder (§ 69 Abs. 5 und 7 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF).
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
5. Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat in die Personalkommission (Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - K-GPVG, LGBl. Nr. 40/1983, idgF).
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
6. Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson und seines Stellvertreters (§ 11 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz - K-BSG, LGBl. Nr. 7/2005, idgF).
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
7. Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in die Grundverkehrskommission (§ 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, idgF).
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
8. Entsendung eines nicht ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes in die Ortsbildpflegekommission (§ 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz - K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, idgF).
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
9. Entsendung von Vertretern der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Abwasserverband Faaker See u.zw.:
 - a) von zwei Mitgliedern in den Vorstand und in die Mitgliederversammlung sowie eines weiteren Mitgliedes in die Mitgliederversammlung und Bestellung der erforderlichen Ersatzmitglieder hierfür,
 - b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss,
 - c) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in die Schlichtungsstelle und
 - d) Bestellung eines Stimmführers und Stimmführer-Stellvertreters für die Mitgliederversammlung.**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**
10. Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Abfallwirtschaftsverband Villach - Verbandsrat/Verbandsversammlung (§ 42 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, idgF).
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
11. Entsendung von Vertretern in den Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet u.zw.:
 - a) eines Mitgliedes in den Vorstand und in die Mitgliederversammlung sowie eines weiteren Mitgliedes in die Mitgliederversammlung und Bestellung der erforderlichen Ersatzmitglieder hierfür und

- b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
12. Entsendung von zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Stadt-Umland-Regional-kooperation Villach.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
13. Entsendung von Vertretern in den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See u.zw.:
a) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Vorstand und
b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
14. Entsendung von zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Schutzwasserverband "Dobratschgemeinden".
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
15. **Berichte** des Bürgermeisters über die Protokollierung nachfolgender Umlaufbeschlüsse u.zw.:
a) betreffend Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 346, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 54 m² und einer Teilfläche der Parz. 344, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.596 m², von dzt. "Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland-Dorfgebiet" (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95) vom 22.01.2021;
b) betreffend Einführung einer Wegbezeichnung in Ledenitzen vom 28.01.2021;
c) betreffend Wohnungsvergaben vom 01.02.2021;
d) betreffend Einführung einer Wegbezeichnung in Finkenstein und Unteraichwald vom 15.02.2021;
e) betreffend Wohnungsvergaben vom 18.02.2021;
f) betreffend Bestellung von Herrn Dr. Thomas **STANITZNIG**, Velden am Wörthersee, Mösslacherstraße 3, als Totenbeschauer gem. § 6 Abs. 4 des Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG 1971) vom 15.03.2021;
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
- ~~16. Neufassung der Geschäftsordnung.~~
~~**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**~~
17. Antrag der Wirtschaftsbetriebe um Änderung der Tarifliste im Strandbad Faak am See bzw. Beschluss über die Gratisjahreskarten (Saison 2021) für die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
18. Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeuges LF Gödersdorf und das Ausscheiden desselbigen aus dem Gemeindevermögen.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
19. FF-Latschach - Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe.
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
20. Befristete Verpachtung des Bades am Aichwaldsee inkl. Badehaus an den bisherigen Pächter Christian **STERNAD** für die Saison 2021;
Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**
21. Antrag auf Grundstückstausch einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 1754 KG 75414 Gödersdorf, und einer Teilfläche der privaten Parz. 819/2, KG 75414 Gödersdorf.
Berichterstatter: ~~VM. Ing. Alexander **LINDER**~~ Bgm. Christian **POGLITSCH**
22. Verbreiterung der öffentlichen Wegparzellen u.zw.
a) Parz. 1070 und
b) Parz. 1060, beide KG 75423 Korpitsch nach § 15 LiegTeilG.
Berichterstatter: ~~GR. Jörg **EGGER**~~ GR. Karl **MILLONIG**
23. Grenzbereinigung betreffend der öffentl. Wegparz. 1555 und Parz. 444/1, beide KG 75428 Mallestig nach § 15 LiegTeilG.
Berichterstatter: ~~GR. Jörg **EGGER**~~ GR. Karl **MILLONIG**
24. Antrag auf Erwerb einer Teilfläche der öffentl. Wegparz. 1009/3, KG 75410 Faak.
Berichterstatter: ~~GR. Jörg **EGGER**~~ GR. Karl **MILLONIG**
25. Antrag auf Übernahme der privaten Wegparz. 677/10, KG 75426 Latschach ("Reitschulweg").
Berichterstatter: ~~GR. Jörg **EGGER**~~ GR. Karl **MILLONIG**
26. Verordnung über das "System der Vergabe von Orientierungsnummern".
Berichterstatter: ~~GR. Jörg **EGGER**~~ GR. Karl **MILLONIG**

27. Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen u.zw.:

- a) Parz. 595/34, KG 75305 Ferlach,
- b) Parz. 677/13, KG 75426 Latschach und
- c) Parz. 595/36, KG 75305 Ferlach.

Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**

28. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) ~~2_2021,~~
- b) 3_2021,
- c) 9_2020,
- d) 10_2020,
- e) 11_2020,
- f) 12_2020 und
- g) 13_2020.

Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**

29. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen und einer Zustimmungserklärung für die Inanspruchnahme von Grundstücken des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit der KELAG Netz GmbH zum Projekt "20-kV-Kabel Mallestig-Goritschach".

Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**

30. Erstellung eines Entwässerungskonzeptes

- a) "Sonnberg" und
- b) "Kumweg", "Zur Weide", "Perkonigweg".

Berichterstatter: GR. Jörg ~~EGGER~~ GR. Karl **MILLONIG**

31. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 Straßen und Brücken, zur Errichtung des überregionalen Radweges R1L Drobollach-Faak.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

32. Abschnittsweise Sanierung der Leistensteine entlang der B85 Rosental Straße; Km 12,2-14,2.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

33. Wohnungsvergaben.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

VERTRAULICH:

34. Aufnahme eines Umweltberaters.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

35. Aufnahme eines Wirtschaftshofmitarbeiters.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschriften vom 26. März 2021 und vom 29. April 2021:

Für die Mitfertigung der Niederschriften über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2021 werden vom Gemeinderat *e i n s t i m m i g* die Mitglieder 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER und 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA und über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2021 *e i n s t i m m i g* die Mitglieder GR. Mariano MIKL und GR. Klaus SMOLE, BA, bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 13. Jänner 2021:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH**, dem **13. Jänner 2021** eine Sitzung betreffend "Beleg- und

Kassaprüfung", "Durchsicht freiwilliger Leistungen im Haushaltsjahr 2021" und "Überprüfung der Zuschüsse an Gemeindebürger im Zusammenhang mit COVID-19-Antigen-Tests" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 13. Jänner 2021 wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeinderat nimmt einstimmig den Bericht des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 13. Jänner 2021 stattgefundene Sitzung des Kontrollausschusses, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift, zur Kenntnis.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Rechnungsabschluss 2020;

Überprüfung der Jahresrechnung 2020 und Antrag auf Feststellung:

GR. Harald D e u t s c h m a n n berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH, dem 21. April 2021** eine Sitzung betreffend "Überprüfung Rechnungsabschluss 2020" und "Erstellung eines Berichtes zum Rechnungsabschluss 2020" durchgeführt hat.

Der Kontrollausschuss hat in seiner Sitzung am 21. April 2021 *einstimmig* den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat nachstehenden **ANTRAG** zu stellen:

Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Rechnungsabschluss 2020 beschließen.

Stellungnahme zum Jahresabschluss gem. § 92 Abs. 1a K-AGO

Vom Kontrollausschuss wurde nach Durchsicht des Rechnungsabschlusses festgestellt, dass im Wesentlichen die zuletzt geltenden Voranschlagssätze eingehalten wurden. Bestehende wesentliche Mindereinnahmen und Ausgabenüberschreitungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenseitig deckungsfähig; die Beschlüsse der zuständigen Organe sind vorhanden.

Überschreitungen einzelner Haushaltskonten sind ausreichend erläutert und kam es zu keinerlei Beanstandungen.

Den Bestimmungen der K-AGO, des K-GHG sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und ziffernmäßigen Rechnung wurde vollends entsprochen.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 21. April 2021 sowie der Rechnungsabschluss 2020 inkl. Prüfbericht werden vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der V o r s i t z e n d e stellt eingangs fest, dass es für Finanzverwalter Mag. (FH) Mario RESCHKE nicht einfach war, den Rechnungsabschluss 2020 zu erstellen, da dieser erstmals nicht nach der Kameralistik, sondern nach den Regeln der VRV 2015 erstellt werden musste. Aufgrund der COVID-Situation sind die Bundesertragsanteile massiv eingebrochen. Die Einnahmen der Kommunalsteuer sind hingegen nicht so stark rückläufig, wie ursprünglich erwartet. Man ist ursprünglich bei der Kommunalsteuer von einem Minus von rd. 20 % ausgegangen. Gegen diese Erwartung ist die Kommunalsteuer hingegen relativ stabil geblieben. Derzeit sind noch rd. € 100.000,00 an Kommunalsteuer ausständig. Bei den Bundesertragsanteilen hat man hingegen ein Minus von € 720.000,00 zu verzeichnen und ist dies auch für unsere finanzstarke Gemeinde nur sehr schwer zu verkraften. Bei der Ergebnisrechnung hat man ein Minus von € 2 Mio. zu verzeichnen, wobei auch die Abschreibungen mit inkludiert sind. Der

Cashflow hätte € 1 Mio. vor den Abschreibungen betragen und kann man damit sehr zufrieden sein. Bei den Gemeindesteuern, zu der auch die Grundsteuer gehört, kann man Mehreinnahmen als ursprünglich geplant von € 71.000,00 verzeichnen. Im Vorjahr wurden zahlreiche Investitionen getätigt. In diesem Zusammenhang erwähnt er die Fertigstellung des Friedhofes in Latschach und den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges. Ebenfalls wurde das Feuerwehrhaus in Ledenitzen umgebaut und fertiggestellt. Trotz COVID-19 wurden im Vorjahr eine halbe Million Euro für Straßensanierungen ausgegeben und alle diese Vorhaben sind auch ausfinanziert. Die zur Verfügung gestandenen Gelder wurden auch ordentlich in die Infrastruktur reinvestiert. Der Schuldenstand beträgt € 976.000,00 per Jahresende, davon € 565.000,00 Aufwendungen für Wohnbaudarlehen. Die Realschulden belaufen sich somit auf rd. € 400.000,00, die nicht durch Gebühren gedeckt sind. Dieses Geld wurde für Grundstücksankäufe über den Bodenbeschaffungsfond aufgenommen und stehen den Schulden entsprechend auch Realwerte entgegen. Trotz dieser schwierigen Situation sind nach wie vor € 2,7 Mio. an Rückstellungen vorhanden, wobei manche dieser Rückstellungen zweckgebunden sind. Die Wirtschaftskraft der Gemeinde zeigt sich trotz der COVID-Situation noch immer stark, Vorsicht ist allerdings bei den Ausgaben geboten. Für "Luxusgeschichten" wird es in der Gemeinde zukünftig nicht mehr viel Geld geben können. Das Wichtigste ist, dass die Kernhausaufgaben erfüllt werden, danach kommen erst die angenehmen Dinge, die man zum Teil erfüllen wird können. Der Bund wird der Gemeinde auch eine Geldspritze von rd. € 1 Mio. überweisen. Die manövrierfähige Masse wird maximal ca. eine halbe Million Euro ausmachen. Was den Sport, die Kultur und die Gewerbeförderung betrifft, gibt es zwar liquide Mittel, aber nicht in einem sehr großen Ausmaß. Er möchte die Gemeinde nicht verschulden, damit nicht nachfolgende Generationen die Last tragen müssen. Derzeit ist die Gemeinde finanziell stabil unterwegs. Dies kann sich jedoch in Zukunft durchaus ändern. Er hofft auf eine Erholung im 2. Halbjahr 2021 sowie im kommenden Jahr 2022. Dies zeigt zumindest die Auftragslage bei den Betrieben und auch in der Tourismuswirtschaft. Es kann auch nicht sein, dass Wahlversprechungen des Landes nicht vom Land selbst finanziert, sondern auf die Gemeinden abgewälzt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt er vom Land angekündigte zukünftige beitragsfreie Kindergärten. Wer derartige Dinge verspricht, muss sie letztendlich auch bezahlen. Natürlich wird es auch Mehrausgaben im sozialen Bereich an Zahlungen für das Land geben. Wie hoch diese Zahlungen letztendlich ausfallen werden, wird man erst später sehen. Auch der Rettungseuro ist vom Kärntner Landtag von dzt. € 9,20 auf € 11,40 erhöht worden und bedeute dies auch erhöhte Ausgaben für die Gemeinde. Hauptverantwortlich für die Mehrausgaben ist nicht die Ausgabenpolitik der Gemeinde, sondern die zu leistenden Transferzahlungen an das Land Kärnten. Im Gemeindebereich wurde eine halbe Million eingespart. Die Gemeinde ist letztendlich nur verantwortlich für die gemeindeeigenen Abgaben. Die Hauptaufgabe der Gemeinde sieht er in der Betriebsansiedlung, damit die Einnahmen aus der Kommunalsteuer sich erhöhen. Er habe in den letzten Tagen auch mehrere Gespräche mit Unternehmen gehabt, die Firmenansiedlungen im Bereich Fürnitz planen. Er bedankt sich bei allen Referenten für die einvernehmlich vereinbarten Ausgabenstopps in den einzelnen Referaten, die letztendlich dazu beigetragen haben, dass der Rechnungsabschluss positiv ausfällt. Gemeinsam könne man auch die zukünftigen Aufgaben bewältigen und sehe er der Zukunft der Gemeinde positiv entgegen.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt fest, dass es ein Minus von insgesamt € 2 Mio. lt. Rechnungsabschluss gibt, obwohl es das Gemeindehilfspaket des Bundes gegeben hat. Auch für die zahlreichen Katastrophenereignisse gab es seitens des Bundes hohe finanzielle Zuwendungen und beurteilt sie dies als sehr positiv. Mit dem Rückgang der Bundesertragsanteile sind letztendlich alle Gemeinden in Österreich konfrontiert. Die im Vorjahr und im Jahr davor umgesetzten Vorhaben konnten auch deshalb umgesetzt werden, weil sie bereits budgetiert waren. Auch sie bedankt sich beim Finanzverwalter für die Erstellung des Rechnungsabschlusses nach der VRV, was sicher nicht ganz einfach war. Während und nach CORONA bedarf es vielfältiger besonderer sozialer Unterstützungsmaßnahmen. Es dürfen nicht immer nur die Straßensanierungen im Vordergrund stehen, sondern das Gemeinschaftsleben wird durch

viele andere Faktoren bestimmt, die einer Unterstützung bedürfen. Weiters kritisiert sie, dass Überschüsse in den Vorjahren nicht immer in den Referaten eingesetzt wurden, wo sie hingehören. Dadurch hat sich á la longue das Minus in diesen Bereichen erhöht. Den Abgang von € 2 Mio. nur auf CORONA zurückzuführen, entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Sie fordert für die Zukunft Investitionen für Klimamaßnahmen und finanzielle Mittel für die Kultur und den Sozialbereich zur Verfügung zu stellen.

Der V o r s i t z e n d e weist die Kritik von Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA, in Bezug auf die nicht ordnungsgemäße Verwendung von Überschüssen zurück und fordert sie auf, diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme des Landes vorzulegen. Die Überschüsse sind stets korrekt verwendet worden und gibt es dazu entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates. Man wird in Zukunft sehen und gemeinsam darüber diskutieren, was absolut notwendig ist und was zusätzlich noch gefördert bzw. unterstützt werden kann. Er stellt auch fest, dass die EU für Österreich ein Budget von insgesamt € 3,5 Mrd. zur Verfügung stellen wird und die Gemeinde, wie in der Vergangenheit, sich darum bemühen wird, die Fördermittel abzuholen. Es könnte auch ein 3. Hilfspaket der Bundesregierung für die Gemeinden geben, das als nicht rückzahlbare Förderung ausgeschüttet wird. Natürlich wird es notwendig sein, dabei auch ein entsprechendes Eigenkapital aufzustellen.

Der Gemeinderat nimmt e i n s t i m m i g den Bericht des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 21. April 2021 stattgefundene Sitzung zur Kenntnis und beschließt e i n s t i m m i g den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2020 und Feststellung dessen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses der Gebarung (Kontrollausschuss).

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder (§ 69 Abs. 5 und 7 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idGF):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idGF, dem Bürgermeister alle Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihm durch Gesetz übertragen sind, obliegen. Des Weiteren obliegen dem Bürgermeister ferner alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

In Gemeinden mit 23 und 27 Mitgliedern des Gemeinderates sind die Angelegenheiten nach Abs. 2 und 3 nach ihrem sachlichen Zusammenhang jedenfalls auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister und, wenn es im Hinblick auf den durch die Struktur der Gemeinde bedingten Arbeitsanfall erforderlich erscheint, auch auf die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch Verordnung des Gemeinderates aufzuteilen.

Gem. § 69 Abs. 7 leg. cit. ist auch die Vertretung der Gemeindevorstandsmitglieder zu regeln. Dabei ist festzulegen, welche Gemeindevorstandsmitglieder sich im Verhinderungsfall jeweils gegenseitig zu vertreten haben.

Es wird vorgeschlagen, die gem. § 69 Abs. 2 und 3 der K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sowie gem. Abs. 7 die gegenseitige Vertretung der Gemeindevorstandsmitglieder im Verhinderungsfall mit Verordnung aufzuteilen bzw. zu regeln, wie folgt

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See
vom 29. April 2021, Zl.: 001/1-All/Ta/21,
mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den
Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des
Gemeindevorstandes aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

REFERAT I - Bgm. Christian **POGLITSCH**

<i>Gruppe:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Unterabschnitt:</i>	<i>Bezeichnung:</i>
0			Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung (ausgenommen Abschnitt 03 - Bauverwaltung)
1	10 bis 12		gesonderte Verwaltung, öffentliche Ordnung, Sicherheitspolizei
	13	139	sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
	16 bis 18		Feuerwehrwesen, Katastrophendienst u. Landesverteidigung (Zivilschutz)
5	53		Rettungs- und Warndienste
6	62	620	Anschaffung, Instandhaltung u. Betreuung von Hydranten
	65 bis 69		Schiennenverkehr, Luftfahrt, Post- u. Telekommunikationsdienste, Verkehrsverbund
7	78		Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
8	83		betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe
	84	840 bis 843, 849	Liegenschaften
	85	853	Betriebe für die Errichtung u. Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden (ausgenommen Wohnungsvergaben)
	87 bis 89		wirtschaftl. Unternehmungen der Gemeinde
9			Finanzwirtschaft (ausgenommen Unterabschnitt 920 - Orts- und Nächtigungstaxe - und Unterabschnitt 921 - Fremdenverkehrsabgaben)

REFERAT II - VM. Ing. Alexander **LINDER**

<i>Gruppe:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Unterabschnitt:</i>	<i>Bezeichnung:</i>
0	03		Bauverwaltung
1	13	131	Bau- und Feuerpolizei
4	48		Wohnbauförderung
6	60, 61		gesonderte Verwaltung, Straßenbau, allgemeines Straßenwesen und Straßenrecht, Straßen und Brücken
	63, 64		Schutzwasserbau, Straßenverkehr
8	80		gesonderte Verwaltung
	81	814 bis 816	Straßenreinigung (Schneeräumung, Glatteisbekämpfung), Park- und Gartenanlagen, Kinderspielflächen, öffentl. Beleuchtung und Uhren

82	820, 821	Wirtschaftshöfe, Fuhrpark
84	846	Wohn- und Geschäftsgebäude
86	860	Gärtnereien

REFERAT III - 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER

<i>Gruppe:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Unterabschnitt:</i>	<i>Bezeichnung:</i>
2	20		Schulamt, Schulsport
	21 bis 23		allgemeinbildender Unterricht, berufsbildender Unterricht, Förderung des Unterrichts
	24		vorschulische Erziehung (Kindergärten und Kindergruppen)
	25		außerschulische Jugenderziehung (Schülerhorte)
5	51	516	Schulgesundheitsamt
7	74	747	Jagd- und Fischerei inkl. fischereirechtliche Bewirtschaftung des Aichwaldsees
	77		Förderung des Fremdenverkehrs
8	82	828	Marktwesen - Bauernmarkt und alle dem Fremdenverkehr zuzuordnenden Märkte
9	92	920	Orts- und Nächtigungstaxe
		921	Fremdenverkehrsabgaben

REFERAT IV - 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA

<i>Gruppe:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Unterabschnitt:</i>	<i>Bezeichnung:</i>
3			Kunst, Kultur und Kultus
4			soziale Wohlfahrt (ausgenommen Abschnitt 48 - Wohnbauförderung)
5	50	500	Gesundheitsamt
	51		Gesundheitsdienst (ausgenommen Unterabschnitt 516 - Schulgesundheitsdienst)
	54, 55, 56, 57, 59		Ausbildung im Gesundheitsdienst, eigene Krankenanstalten, Krankenanstalten anderer Rechtsträger, Heilvorkommen und Kurorte, Gesundheit

REFERAT V - VM. Christian PUSCHAN

<i>Gruppe:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Unterabschnitt:</i>	<i>Bezeichnung:</i>
2	26		Sport und außerschulische Leibeserziehung
	27, 28		Erwachsenenbildung, Forschung u. Wissenschaft
7	75		Förderung der Energiewirtschaft
8	82	828	Marktwesen und Märkte (ausgenommen Bauernmarkt und alle dem Fremdenverkehr zuzuordnenden Märkte)

REFERAT VI - VM. Johann NAGELER

<i>Gruppe:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Unterabschnitt:</i>	<i>Bezeichnung:</i>
6	62		allgemeiner Wasserbau (ausgenommen Anschaffung, Instandhaltung u. Betreuung von Hydranten)
8	81	810 bis 813	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, WC-Anlagen und Müllbeseitigung
		817	Friedhöfe
	85	850	Betriebe der Wasserversorgung

REFERAT VII - VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ

<i>Gruppe:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Unterabschnitt:</i>	<i>Bezeichnung:</i>
1	13	130 132 bis 134	Gewerbe-, Markt- und Lebensmittelpolizei Gesundheitspolizei, Veterinärpolizei, Flurpolizei
5	50 52 58	501	Umweltschutzamt Umweltschutz Veterinärmedizin
7	71 74		Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft (ausgenommen Unterabschnitt 747 - Jagd und Fischerei)
8	82 86	822 bis 827	Schlachthöfe, Viehmärkte, Freibank, Lager- und Kühlhäuser, Tierkörperbeseitigung und -verwertung, Fäkalienabfuhr, öffentliche Waagen land- und forstwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Unterabschnitt 860 - Gärtnereien)

§ 2**Zuständigkeit des Bürgermeisters**

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3**Vertretung im Verhinderungsfall**

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

1. Vbgm. ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER	vertritt das VM. Christian PUSCHAN
2. Vbgm. ⁱⁿ Christine SITTER , MBA	vertritt das VM. Ing. Alexander LINDER
VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ	vertritt das VM. Johann NAGELER
VM. Johann NAGELER	vertritt das VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ
VM. Ing. Alexander LINDER	vertritt die 2. Vbgm. ⁱⁿ Christine SITTER , MBA
VM. Christian PUSCHAN	vertritt die 1. Vbgm. ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2020, Zl.: 004/4-AI/Ta/20, außer Kraft.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufteilung der Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Gemeinderat in die Personalkommission (Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - K-GPVG, LGBL. Nr. 40/1983, idgF):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 32 des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1983, LGBL. Nr. 40/1983, idgF, in Gemeinden, in denen ein Vertrauenspersonenausschuss zu wählen ist, beim Gemeindeamt eine Personalkommission einzurichten ist. Die Personalkommission besteht aus der gleichen Anzahl von Personalvertretern und Vertretern der Gemeinde; sie besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch aus 12 Mitgliedern. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Personalkommission obliegt dem Vertrauenspersonenausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, diesem.

Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Personalkommission ist auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Bedacht zu nehmen. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Bestellung der Vertreter der Gemeinde erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates, die Bestellung der Personalvertreter auf die Dauer der Funktionsperiode des zuständigen Organs der Personalvertretung.

Die Bestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass die im Gemeinderat und im Vertrauenspersonenausschuss vertretenen Gemeinderatsparteien bzw. Wählergruppen im Verhältnis der jeweils für sie bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen vertreten sind. Für die vom Gemeinderat aus seiner Mitte und für die vom zuständigen Organ der Personalvertretung zu bestellen- den Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

An die Stelle des Bürgermeisters tritt, wenn die Personalangelegenheiten nach § 69 K-AGO auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, das mit diesen Aufgaben be- traute Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende des Vertrauenspersonenausschusses der Bedienstetenversammlung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat dem Leiter des inneren Dienstes mitgeteilt, dass die Zahl der Mitglieder der Personalkommission mit sechs Personen unverändert festge- legt werden soll.

Es wird beantragt:

- a) der vom Vertrauenspersonenausschuss vorgeschlagenen Zahl von **sechs** Mitgliedern für die Personalkommission die Zustimmung zu erteilen und
- b) seitens des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde folgende Personen zu nominieren:

Mitglied: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

Ersatz: GR. Gerhard **TANZER**

Mitglied: 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

Ersatz: VM. Christian **PUSCHAN**

Mitglied: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Ersatz: GR. Christian **OSCHOUNIG**

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu be- schließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Nominierung folgender Personen aus dem Gemeinderat in die Personalkommission u.zw.:

Mitglied: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

Ersatz: GR. Gerhard **TANZER**

Mitglied: 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

Ersatz: VM. Christian **PUSCHAN**

Mitglied: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Ersatz: GR. Christian **OSCHOUNIG**

wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ge- meindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson und seines Stellvertreters (§ 11 Kärntner Bedienstetenschutzgesetz - K-BSG, LGBL. Nr. 7/2005, idgF):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 11 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 7/2005, idgF, vom Dienstgeber für einzelne Dienststellen Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden können, wenn in einer Dienststelle regelmäßig mehr als 10 Bedienstete ihren Dienst verrichten. Sie sind zu bestellen, wenn in der Dienststelle mehr als 50 Bedienstete ihren Dienst verrichten.

Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

- a) die Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
- b) die Organe der Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihnen zusammen zu arbeiten,
- c) in Abstimmung mit den Organen der Bediensteten die Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber, den Bedienstetenschutzkommissionen und sonstigen Stellen zu vertreten,
- d) die Dienstgeber bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes zu beraten,
- e) auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,
- f) auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und
- g) mit den Präventivfachkräften zusammen zu arbeiten.

Zu Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Gemeindebedienstete bestellt werden, die für diese Tätigkeit notwendigen und personellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Es wird vorgeschlagen, die Herren Bmst. Ing. Dipl.-Ing. Philipp **KELLENZ**, BSc, und Thomas **DULAR**, welche einen entsprechenden Ausbildungskurs absolviert haben und diese Voraussetzungen somit erfüllen, in diese Funktion zu bestellen.

Als deren Stellvertreter wird Herr Michael **MALTSCH** vorgeschlagen, der ebenfalls die entsprechenden Ausbildungskurse besucht hat.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Vertrauenspersonenausschusses auf die Dauer von vier Jahren.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Bestellung der Herren Bmst. Ing. Dipl.-Ing. Philipp KELLENZ, BSc, und Thomas DULAR als Sicherheitsvertrauenspersonen und Herrn Michael MALTSCH als deren Stellvertreter, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in die Grundverkehrskommission (§ 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG, LGBL. Nr. 9/2004, idgF):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 11 Abs. 1 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBL. Nr. 9/2004, idgF, bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde für den Bereich des politischen Bezirkes eine Grundverkehrskommission einzurichten ist.

Gem. § 11 Abs. 2 leg. cit. besteht die Grundverkehrskommission unter anderem aus einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.

Gem. § 11 Abs. 3 leg. cit. darf zum Mitglied (Ersatzmitglied) nur ein selbständig erwerbstätiger Landwirt bestellt werden. Mangels näherer Determinierung kommen hierbei Voll-, Zu-

oder Nebenerwerbslandwirte in Betracht. Wesentlich ist lediglich, dass der Betreffende als Landwirt selbständig erwerbstätig ist, mag er daneben auch einer unselbständigen außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen. Bemerkt wird, dass der Betreffende nicht dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde angehören muss.

Gem. § 11 Abs. 4 leg. cit. ist für jedes Mitglied der Grundverkehrskommission in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist.

Es wird beantragt,

Herrn GR. Karl **MIKL**, wh. 9584 Finkenstein, Birkenweg 1, als Mitglied und

Herrn GR. Jörg **EGGER**, wh. 9585 Stobitzen, Schubertweg 52, als Ersatzmitglied in die Grundverkehrskommission zu bestellen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass zum Tagesordnungspunkt 7) ein Abänderungsantrag vom Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Bgm. Christian **POGLITSCH** eingebracht wurde mit folgendem Wortlaut:

Abänderungsantrag

(bitte vor der Abstimmung des Hauptantrages ist der Abänderungsantrag abzustimmen)
gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idgF;

Vom nachstehend angeführten Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 7) "*Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in die Grundverkehrskommission (§ 11 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG, LGBL. Nr. 9/2004, idgF)*" nachstehender **ABÄNDERUNGSANTRAG** gestellt:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat in seiner Sitzung am 19. April 2021 den Beschluss gefasst, in die Grundverkehrskommission als Mitglied: Herrn GR. Karl **MIKL** und als dessen Ersatz: Herrn GR. Jörg **EGGER** zu entsenden.

Lt. § 11 Abs. 3 ist in jeder Gemeinde vom Gemeinderat ein in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt im Sinne des Abs. 2 lit. d (Die Grundverkehrsbehörde besteht aus einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist) zu bestellen.

*Es wird beantragt, als Mitglied: Herrn GR. Karl **MIKL** und als dessen Ersatz: Herrn GR. Karl **MILLONIG** in die Grundverkehrskommission zu entsenden.*

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abänderungsantrag (Entsendung von Herrn GR. Karl **MIKL als Mitglied und Herrn GR. Karl **MILLONIG** als Ersatz in die Grundverkehrskommission), wie vom Vorsitzenden vorgetragen.**

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Entsendung eines nicht ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes in die Ortsbildpflegekommission (§ 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz - K-OBG, LGBL. Nr. 32/1990, idgF):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32, idgF, zur Beratung der Gemeinden in Fragen des Ortsbildes bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten ist.

Zu Mitgliedern der Ortsbildpflegekommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ortsbildpflege verfügen.

Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem ständigen Mitglied und nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende ist von der Landesregierung aus dem Kreis der bei der Bezirkshauptmannschaft verwendeten Bediensteten des höheren Baudienstes, die Absolventen der Studienrichtung Architektur sind - ist dies unmöglich, aus dem Kreis der beim Amt der Kärntner Landesregierung verwendeten Bediensteten, die diese Voraussetzungen erfüllen -, auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. In gleicher Weise wird das ständige Mitglied unter gleichen Voraussetzungen bestellt.

Der Gemeinderat jeder Gemeinde hat aus dem Kreis der Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates ein nicht ständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, Herrn VM. Ing. Alexander **LINDER** als nicht ständiges Mitglied und Herrn VM. Johann **NAGELER** als dessen Ersatzmitglied in die Ortsbildpflegekommission zu entsenden.*

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Entsendung von Herrn VM. Ing. Alexander LINDER als nicht ständiges Mitglied und Herrn VM. Johann NAGELER als dessen Ersatzmitglied in die Ortsbildpflegekommission, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Entsendung von Vertretern der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Abwasserverband Faaker See u.zw.:

- a) von zwei Mitgliedern in den Vorstand und in die Mitgliederversammlung sowie eines weiteren Mitgliedes in die Mitgliederversammlung und Bestellung der erforderlichen Ersatzmitglieder hierfür,*
- b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss,*
- c) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in die Schlichtungsstelle und*
- d) Bestellung eines Stimmführers und Stimmführer-Stellvertreters für die*
Mitgliederversammlung:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 2 der Satzungen des Abwasserverbandes Faaker See die Stadt Villach und die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Mitglieder dieses Verbandes sind und entsendet jedes Mitglied jeweils drei Vertreter. Außerdem hat jedes Verbandsmitglied drei Ersatzmitglieder namhaft zu machen.

Gem. § 10 der Satzungen besteht der Vorstand aus je zwei Vertretern (zwei Ersatzmitgliedern) der Mitgliedsgemeinden, auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeinderates.

Nach den Bestimmungen des § 13 der Satzungen haben die Verbandsmitglieder je einen Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson namhaft zu machen. Die Rechnungsprüfer (Ersatzpersonen) dürfen keinem sonstigen Verbandsorgan angehören.

Gem. § 14 der Satzungen ist für den Abwasserverband Faaker See eine Schlichtungsstelle einzurichten, dieser gehört je ein Mitglied der Mitgliedsgemeinden an. Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, in die zu besetzenden Funktionen des Abwasserverbandes Faaker See die nachstehend angeführte Personen zu wählen bzw. zu entsenden:

in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -

Mitglieder:

VM. Johann **NAGELER**

GR. Mario **SAMONIG**

als weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

GR. Karl **MILLONIG**

als Stimmführer und Stimmführer-Stellvertreter in der Mitgliederversammlung -

Stimmführer:

VM. Johann **NAGELER**

in die Kontrolle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

GR. Harald **DEUTSCHMANN**

in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Ersatzmitglieder:

GRⁱⁿ Janine **WIEGELE**, BA

GR. Thomas **ARNEITZ**

Ersatz:

GR. Mariano **MIKL**

Stimmführer-Stellvertreter:

GR. Mario **SAMONIG**

Ersatz:

GR. Christian **OSCHOUNIG**

Ersatz:

GR. Harald **DEUTSCHMANN**

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Entsendung nachstehend angeführter Personen als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in die zu besetzenden Funktionen des Abwasserverbandes Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes u.zw.:

in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -

Mitglieder:

VM. Johann **NAGELER**

GR. Mario **SAMONIG**

als weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

GR. Karl **MILLONIG**

als Stimmführer und Stimmführer-Stellvertreter in der Mitgliederversammlung -

Stimmführer:

VM. Johann **NAGELER**

in die Kontrolle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

GR. Harald **DEUTSCHMANN**

in die Schlichtungsstelle des Abwasserverbandes -

Mitglied:

VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Ersatzmitglieder:

GRⁱⁿ Janine **WIEGELE**, BA

GR. Thomas **ARNEITZ**

Ersatz:

GR. Mariano **MIKL**

Stimmführer-Stellvertreter:

GR. Mario **SAMONIG**

Ersatz:

GR. Christian **OSCHOUNIG**

Ersatz:

GR. Harald **DEUTSCHMANN**

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Abfallwirtschaftsverband Villach - Verbandsrat/Verbandsversammlung (§ 42 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung - K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, idgF):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 42 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung die Funktionsperiode der Organe eines Abfallwirtschaftsverbandes mit dem Wahlabschnitt des Gemeinderates zusammenfällt. Diese dauert jedenfalls beim Verbandsrat bis zum Zusammentritt des neuen Verbandsrates, bei den übrigen Organen bis zur Wahl der neuen Organe. Die Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl binnen drei Monaten nach der Wahl der neuen Gemeinderäte zu bilden.

Der bisherige Vorsitzende hat den neuen Verbandsrat einzuberufen und den Vorsitz bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Vorsitzenden zu führen.

Gem. § 42 Abs. 1 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung werden über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister oder jeweils ein anderes Mitglied des Gemeinderates in den Verbandsrat entsandt. In gleicher Weise ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, in den Verbandsrat/Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Villach als Mitglied Frau VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** und als deren Ersatz Frau 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA, zu entsenden.*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung von Frau VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ als Mitglied und von Frau 2. Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA, als deren Ersatzmitglied in den Verbandsrat/Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Villach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Entsendung von Vertretern in den Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet u.zw.:

- a) eines Mitgliedes in den Vorstand und in die Mitgliederversammlung sowie eines weiteren Mitgliedes in die Mitgliederversammlung und Bestellung der erforderlichen Ersatzmitglieder hierfür und
- b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 3 der Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet Mitglieder des Verbandes die Stadt Villach und die Marktgemeinden Finkenstein am Faaker See, Rosegg, Velden am Wörthersee sowie St. Jakob i.R. sind. Die einzelnen Verbandsgemeinden werden vertreten durch jeweils zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung und einem Mitglied im Vorstand sowie einem Mitglied im Kontrollausschuss, wobei für die zu entsendenden Mitglieder auch Ersatzmitglieder zu bestellen sind. Die Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, in die einzelnen Funktionen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die nachstehend angeführten Personen zu bestellen bzw. zu entsenden:

- a) in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

VM. Johann **NAGELER**

Ersatz:

GR. Klaus **SMOLE**, BA

- b) zusätzlich in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

GR. Mario **SAMONIG**

Ersatz:

GR. Sandro **PUTZL**

- c) in die Kontrolle -

Mitglied:

VM. Christian **PUSCHAN**

Ersatz:

GR. Harald **DEUTSCHMANN**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung der nachstehend angeführten Personen als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in die zu besetzenden Funktionen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, wie folgt:

- a) **in den Verbandsvorstand und in die Mitgliederversammlung -**
Mitglied: VM. Johann NAGELER
Ersatz: GR. Klaus SMOLE, BA
- b) **zusätzlich in die Mitgliederversammlung -**
Mitglied: GR. Mario SAMONIG
Ersatz: GR. Sandro PUTZL
- c) **in die Kontrolle -**
Mitglied: VM. Christian PUSCHAN
Ersatz: GR. Harald DEUTSCHMANN

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Entsendung von zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern
in die Stadt-Umland-Regional Kooperation Villach:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass in die Stadt-Umland-Regional Kooperation Villach von den Mitgliedsgemeinden je zwei ordentliche Mitglieder und die betreffenden Ersatzmitglieder zu entsenden sind.

Der Gemeindevorstand schlägt **einstimmig** vor, in die Stadt-Umland-Regional Kooperation Villach die nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen bzw. zu entsenden:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzmitglieder:</u>
VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ	GR. Klaus SMOLE , BA
VM. Ing. Alexander LINDER	GR. Ing. Helmut HERNLER

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung der nachstehend angeführten Personen als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in die Stadt-Umland-Regional Kooperation Villach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes wie folgt:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzmitglieder:</u>
VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ	GR. Klaus SMOLE , BA
VM. Ing. Alexander LINDER	GR. Ing. Helmut HERNLER

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Entsendung von Vertretern in den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See u.zw.:

- a) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Vorstand und
b) eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Kontrollausschuss:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass das Kärntner Tourismusgesetz 2011 vorsieht, dass der Gemeinderat jeder Gemeinde, auf die sich der Tourismusverband ausstreckt, den Bürgermeister oder das für die Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes als Vertreter sowie einen Stellvertreter in den Vorstand und ein Mitglied und Ersatzmitglied in den Kontrollausschuss zu entsenden hat.

Der Gemeindevorstand schlägt **einstimmig** vor, in den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See die nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu entsenden u.zw.:

in den Vorstand -

Mitglied:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

in den Kontrollausschuss -

Mitglied:

GR. Harald **DEUTSCHMANN**

Ersatz:

Bgm. Christian **POGLITSCH**

Ersatz:

GR. Gerhard **TANZER**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung der nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Tourismusverband Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes wie folgt:

in den Vorstand -

Mitglied:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

in den Kontrollausschuss -

Mitglied:

GR. Harald **DEUTSCHMANN**

Ersatz:

Bgm. Christian **POGLITSCH**

Ersatz:

GR. Gerhard **TANZER**

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Entsendung von zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern
in den Schutzwasserverband "Dobratschgemeinden":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 3 der Satzungen des Schutzwasserverbandes "Dobratschgemeinden" die Stadt Villach und die Gemeinden Feistritz an der Gail, Nötsch im Gailtal, Arnoldstein, Hohenthurn, Bad Bleiberg und Finkenstein am Faaker See Mitglieder dieses Verbandes sind.

Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Für beide Mitglieder ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, in die zu besetzenden Funktionen die nachstehend angeführten Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu entsenden u.zw.:

Mitglied:

Bgm. Christian **POGLITSCH**

weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

VM. Ing. Alexander **LINDER**

Ersatz:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

Ersatz:

2. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung der nachstehend angeführten Personen in die zu besetzenden Funktionen des Schutzwasserverbandes "Dobratschgemeinden" als Vertreter der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, wie folgt:

Mitglied:

Bgm. Christian **POGLITSCH**

weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung -

Mitglied:

VM. Ing. Alexander **LINDER**

Ersatz:

1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

Ersatz:

2. Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Berichte des Bürgermeisters über die Protokollierung nachfolgender Umlaufbeschlüsse u.zw.:

- a) betreffend Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 346, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 54 m² und einer Teilfläche der Parz. 344, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.596 m², von dzt. "Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland-Dorfgebiet" (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95) vom 22.01.2021;
 - b) betreffend Einführung einer Wegbezeichnung in Ledenitzen vom 28.01.2021;
 - c) betreffend Wohnungsvergaben vom 01.02.2021;
 - d) betreffend Einführung einer Wegbezeichnung in Finkenstein und Unteraichwald vom 15.02.2021;
 - e) betreffend Wohnungsvergaben vom 18.02.2021;
 - f) betreffend Bestellung von Herrn Dr. Thomas **STANITZNIG**, Velden am Wörthersee, Mösslacherstraße 3, als Totenbeschauer gem. § 6 Abs. 4 des Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG 1971) vom 15.03.2021:
-

Der V o r s i t z e n d e bringt die Umlaufbeschlüsse lt. lit. a) bis f) den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

a) -

Umlaufbeschluss vom 29.01./30.01./01.02./03.02./04.02./07.02.2021 - Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 346, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 54 m² und einer Teilfläche der Parz. 344, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.596 m², von dzt. "Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland-Dorfgebiet" (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95) vom 22.01.2021 - 20 Zustimmung/7 keine Stimmabgabe

Vorprüfung Gemeinde -

Der gegenständliche Bereich wurde bereits mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Aichwaldsee vom 17.12.2009 erstmalig normiert. In der von der Bezirksforstinspektion im Zuge der Kundmachung abgegebenen Stellungnahme wurde eine Waldschutzabstandstreifen von mehr als 30 m gefordert. Dieser wurde nunmehr aufgrund einer Veränderung des Gefährdungspotentials durch eine hochstämmige Bestockung auf 12 m reduziert. Um den beantragten Bereich "Aichwaldsee II" baulich besser nutzen zu können liegt nunmehr die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung vor.

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Angermann -

Der derzeit als Wiese ggst. Widmungsbereich befindet im Ortsteil Oberaichwald.

Der ggst. Widmungsbereich wurde mit 17.12.2009 (Zl.: Ro-28-1/29-2011) unter dem Titel Teilbebauungsplan "Aichwaldsee" genehmigt.

Lt. Unterlagen der Gemeinde wurde aufgrund der geänderten Bewuchsverhältnisse im Osten seitens der BFI eine Verringerung des Schutzabstandes geändert, woraus sich auch eine Veränderung des Verkehrsverlaufes und der Grundstücksverhältnisse ergeben.

Im vorliegenden Entwurf des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird auf diese Situation abgezielt. Folgende Änderungen der Bebauungsbedingungen sind erforderlich:

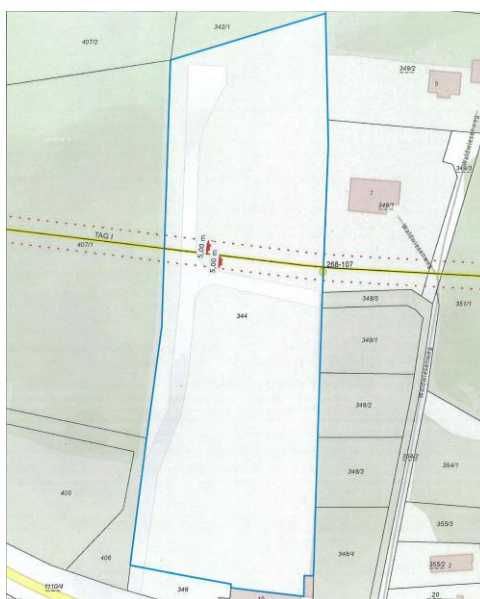
- §§ 5 Abs. 5 u. 7 Abs. 2 - Bezugspunkt ist das Urgelände und nicht das projektierte Gelände
- § 5 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 - in die Geschoßanzahl sind alle Geschosse einzurechnen, die mehr als 1m über das Urgelände hinausragen

Aufgrund der Größe ist eine Zonierung vorgesehen, die sich an der angrenzenden Bebauung orientiert. Die Erschließung der Bebauungszone I erfolgt einerseits von Süden und andererseits von Nordosten über die Bebauungszone II; dies ist nicht schlüssig. Es wird empfohlen, die Bebauungszonen anzupassen.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten besteht nicht, der vorliegende Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird positiv beurteilt.

Negative Stellungnahme Trans Austria Gas Leitung - 26.05.2020 - Ing. Christian Leitgeb -

Im Anhang auch ein Lageplan mit den Angaben.



Stellungnahme Abteilung 9, 18.05.2020, Dipl.HTL-Ing. Hubert Amlacher, MSc -

Diesen beantragten Umwidmungen wird seitens der Landesstraßenverwaltung derzeit nicht zugestimmt. Es sind dem Straßenbauamt Villach Aufschließungskonzepte zur weiteren Beurteilung zu übermitteln.

Vorberatung Bauausschuss

Zum Zeitpunkt der Vorberatung fehlte noch die Stellungnahme der Bfi. Wurde daher zurückgestellt.

Forstfachliche Stellungnahme, 24.07.2020, Dipl.-Ing. Peter Honsig-Erlenburg -

Mit Schreiben vom 28.09.2019 an Herrn Messner, Immobilientreuhänder Qualitas Immobilien GmbH in Ebenthal wurde entsprechend dem Gestaltungskonzept "Aichwaldsee" des Herrn Dipl.-Ing. Lagler mitgeteilt, dass aus der Sicht der Bezirksforstinspektion Villach einer Widmung des im Lageplan eingezeichneten 12 m breiten Streifens bis zum westlich gelegenen Wald als Grünland-Garten zugestimmt werden kann.

Von einer Umwidmung auf Bauland-Dorfgebiet war nie die Rede und muss auch insofern Abstand gehalten werden, da nachteilige Auswirkungen im Sinne des "Bauen am Waldrand" zu erwarten sind.

Raumplanerische Stellungnahme, Ziviltechniker GmbH, 12.08.2020 -

Der Teilbebauungsplan "Aichwaldsee II" wurde vom 12.05.2020 bis zum 10.06.2020 kundgemacht. Im Kundmachungsentwurf ist unter § 11 Abs. 1 jeweils 4 m von der Erdgasleitungsachse ausgehend eine Schutzzone festgelegt. Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde vonseiten des Erdgasleitungsträgers eine Erhöhung des Wertes auf 5 m gefordert. Um dem entsprechen zu können, wird die Schutzzone der Erdgasleitung nun insgesamt auf 10 m verbreitert. Zudem wird der ursprüngliche Verlauf der Erschließungsstraße im Bereich des nördlichen Kreuzungspunktes geringfügig abgeändert, damit es am Schutzstreifen der Erdgasleitung nur zur tatsächlich notwendigen Versiegelung kommt.

Die restlichen Bebauungsbedingungen bleiben vollinhaltlich aufrecht. Die Verbreiterung der Schutzzone und die leichte Verlaufsänderung der Straßenachse stellen lediglich geringfügige Verbesserungsmaßnahmen dar und sind nach Rücksprache mit Herrn Mag. JUSNER aus **raumordnungsfachlicher Sicht als unwesentlich einzustufen**, sodass der Bebauungsplanung ohne neuerliche Kundmachung beschlossen werden kann.

Aufgrund fehlender Unterlagen und einer fehlenden positiven Stellungnahme des Straßenbauamtes wurde der Antrag am 08.09.2020 im Gemeinderat zurückgestellt.

Am 20.11.2020 traf eine neuerliche Stellungnahme des Straßenbauamtes ein.

Abänderung des Flächenwidmungsplanes, neuerliche Stellungnahme, Straßenbauamt Villach, Ing. Helmut Arnold -

Bezugnehmend auf das seitens des Büro LEDER erstellten und übermittelten Verkehrstechnischen Gutachtens, beauftragt durch den Grundeigentümer STEINER Liegenschaftsverwaltung GmbH, Semslach 32, 9821 Obervellach, technisch freigegeben durch die UAbt. 9P - Projektierung und Projektentwicklung des Amtes der Kärntner Landesregierung, wird die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung, Zl.: 09-FLWI-1/89-2020 vom 18.05.2020 wie folgt abgeändert: Ordnungsnummer 18/19: Den beantragten Umwidmungen wird seitens der Landesstraßenverwaltung unter der Voraussetzung zugestimmt, indem die Erschließung nach der noch zu vereinbarenden Zufahrt an der B85 Rosentalstraße bei km 11,786 gemäß Projekt LEDER sowie den üblich rechtlichen und spezifisch technischen Auflagen erfolgt.

Das Straßengutachten wurde der Gemeinde übermittelt. Die Vereinbarung bezüglich der geplanten Zufahrt war nach wie vor ausständig.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wurde Herr Ing. Arnold von Herrn Ing. Linder am 21.01.2021 kontaktiert, wobei es zu folgender Präzisierung kam:

Die Stellungnahme soll gemäß Rücksprache Ing. Arnold dahingehend präzisiert werden, dass die Vereinbarung zur Zufahrt gemäß Projekt Leder erst bis spätestens vor Bewilligung des Bauverfahrens vorliegen muss, es wird daher dem Umwidmungsantrag 18/2019 zugestimmt.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Teilfläche Parz. 346, KG 75426 Latschach, zu erteilen.

b) -

Umlaufbeschluss vom 28.01./29.01./03.02./04.02.2021 - Einführung einer Wegbezeichnung in Ledenitzen vom 28.01.2021 - 20 Zustimmung/7 keine Stimmabgabe

Die Erschließung der Gst. 595/29, 595/31, 595/33, 595/37, 595/38, 595/35 und 595/34, alle KG 75305 Ferlach (Teilung des Grundstückes genehmigt mit Bescheid vom 05.03.2018), erfolgt über den "Eichenweg", Parz. 2459/1, den "Carnicaweg", Parz. 595/16 und die neugeschaffene Wegparz. 595/6, alle KG 75305 Ferlach.

Für diese Wegparzelle soll eine neue Wegbezeichnung eingeführt werden.

Vorschläge durch das Bauamt:

Steingasse

Bergblickweg

Schwarzkogelweg

Der Gemeindevorstand schlägt im Umlaufwege e i n s t i m m i g vor, für die Parz. 595/6, KG 75305 Ferlach, die Wegbezeichnung "Bergblickweg" einzuführen.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, für die Wegparz. 595/6, KG 75305 Ferlach, die Einführung der Wegbezeichnung "Bergblickweg" zu beraten und zu beschließen.

c) -

Umlaufbeschluss vom 01.02./03.02./04.02./05.02./07.02./08.02.2021 - Wohnungsvergaben vom 01.02.2021 - 19 Zustimmung/8 keine Stimmabgabe

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 9a/6, im Ausmaß von 76,49 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 61, zu vergeben.

2. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 5b/4, im Ausmaß von 77,94 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 9a/6, zu vergeben.

3. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 8/S/7, im Ausmaß von 52,87 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/8, zu vergeben.

4. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 2/2, im Ausmaß von 67,57 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Villach, Markus-Pernhard-Straße 17, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt im Umlaufwege e i n s t i m m i g vor, die angeführten Wohnungsvergaben zu beraten und zu beschließen.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die angeführten Wohnungsvergaben zu beraten und zu beschließen.

d) -

Umlaufbeschluss vom 15.02./16.02./17.02./19.02./22.02.2021 - Einführung einer Wegbezeichnung in Finkenstein und Unteraichwald vom 15.02.2021 - 19 Zustimmung/1 Gegenstimme/7 keine Stimmabgabe

Wegbezeichnung in Finkenstein -

Die Erschließung der Gst. 515/2, 515/15, 515/16, 515/17 und 516/2, alle KG 75428 Mallestig, erfolgt über die neugeschaffene Wegparz. 515/18, KG 75428 Mallestig, und soll für diese Wegparzelle eine neue Wegbezeichnung eingeführt werden.

Vorschlag Bauamt: Muldenweg

Wegbezeichnung in Unteraichwald -

Die Erschließung der Gst. 355/6, 355/5, 355/4, 355/3, 355/8, 355/7, 354/1, alle KG 75426 Latschach, erfolgt über die Wegparz. 355/1, KG 75426 Latschach, und soll für diese Wegparzelle ebenfalls eine neue Wegbezeichnung eingeführt werden.

Vorschlag Bauamt: Am Südhang

Der Gemeindevorstand schlägt im Umlaufwege e i n s t i m m i g vor, die Einführung folgender Wegbezeichnungen u.zw.:

a) "Muldenweg" für Parz. 515/18, KG 75428 Mallestig, und

b) "Am Südhang" für Parz. 355/1, KG 75426 Latschach,
zu beraten und zu beschließen.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die angeführten Wegbezeichnungen für Finkenstein und Latschach zu beraten und zu beschließen.

e) -

Umlaufbeschluss vom 18.02./19.02./20.02./22.02./24.02./26.02./03.03./15.03.2021 - Wohnungsvergaben vom 18.02.2021 - 21 Zustimmung/6 keine Stimmabgabe

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 2/N/6, im Ausmaß von 54,51 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 2/N/1, zu vergeben.

2. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/8, im Ausmaß von 45,57 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Villach, Münzweg 47/3/8, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt im Umlaufwege e i n s t i m m i g vor, die angeführten Wohnungsvergaben zu beraten und zu beschließen.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die angeführten Wohnungsvergaben zu beraten und zu beschließen.

f) -

Umlaufbeschluss vom 15.03./16.03./18.03./22.03.2021 - Bestellung von Herrn Dr. Thomas STANITZNIG, Velden am Wörthersee, Mösslacherstraße 3, als Totenbeschauer gem. § 6 Abs. 4 des Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG 1971) vom 03.03.2021 - 20 Zustimmung/7 keine Stimmabgabe

Mit Email vom 28. Februar 2021 teilt Herr Dr. Thomas STANITZNIG, 9220 Velden am Wörthersee, Mösslacherstraße 3, mit, dass er aufgrund zahlreicher Visiten und Bereitschaftsdienste im Rosental und auch in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See tätig ist und die Möglichkeit besteht, dass Totenbeschautätigkeiten anfallen, er aus diesem Grunde offiziell um die Funktion eines Totenbeschauarztes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBI. Nr. 61/1971, idgF, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen.

Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein.

*Der Gemeindevorstand schlägt im Umlaufwege e i n s t i m m i g vor, Herrn Dr. Thomas **STANITZNIG** gemäß den zitierten Gesetzesstellen zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen.*

*Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, Herrn Dr. Thomas **STANITZNIG** gemäß den zitierten Gesetzesstellen zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen.*

Entsprechend den Bestimmungen des § 64 Abs. 4a leg. cit. sind die Umlaufbeschlüsse in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Gemeindevorstandes zu protokollieren, was hiermit mit diesen angeführten Berichten erfolgt.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n stellt zu den Umlaufbeschlüssen "Wegbezeichnungen" nochmals fest, dass diese hinkünftig besser überlegt werden sollten. Er fordert in diesem Bezug die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes. Es sollten auch alte Flur- und Ortsnamen stärker berücksichtigt werden.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Antrag der Wirtschaftsbetriebe um Änderung der Tarifliste im Strandbad Faak am See bzw. Beschluss über die Gratisjahreskarten (Saison 2021) für Kinder und Jugendliche unserer Gemeinde:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Tarife für das Strandbad Faak am See per 1. Mai 2021 gemäß beiliegender Tarifliste, welche als Beilage 3 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, angepasst werden sollen.

Es wird dabei festgehalten, dass es für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf die Tageseintritte und Jahreskarten keine Erhöhung geben, sondern nur alle anderen Tarife angepasst werden sollen. Die letzte Tarifierhöhung erfolgte 2005 bzw. musste ab 2014 der Tarif für Auswärtige gänzlich gestrichen werden, hierbei gab es aber keine Erhöhung der Badeeintritte.

Es sollen auch heuer wieder Gratisjahreskarten für unsere Kinder und Jugendlichen ausgegeben werden. Die Kosten in der Höhe von € 5.000,00 sollen pauschal von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie auch in den vergangenen Jahren, an die Wirtschaftsbetriebe angewiesen werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Tarifliste im Strandbad Faak am See und die Gratisjahreskarten (Saison 2021) für Kinder und Jugendliche aus unserer Gemeinde, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 3 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeuges LF Gödersdorf und das Ausscheiden desselbigen aus dem Gemeindevermögen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass das alte Löschfahrzeug (LF) der Freiwilligen Feuerwehr Gödersdorf (Mercedes 711) durch ein modernes Mehrzweckfahrzeug (MZFA), welches speziell für Katastropheneinsätze ausgelegt ist, ausgetauscht wurde.

Für das alte LF liegt ein Kaufangebot in der Höhe von € 6.000,00 von Herrn Marcel JANS, welches per Email am 25.02.2021 übermittelt wurde, vor. Der Käufer wurde über die Fa. Harald LIENTSCHNIG, Landmaschinentechnik, vermittelt.

Hallo,

wie von Ihnen angefordert, nochmal mein Angebot für den Mercedes 711.

Dieses Gebot beträgt 6000 Euro

5900 Euro für den Mercedes 711 und 100 Euro für ein Bier, weil ich ein warmes Herz für die Feuerwehr habe.

Vielen Dank für den Hinweis, dass ich diesen mit Sicherheit kaufen kann.

Er ist perfekt für uns, ihn in einen wunderschönen Camper umzuwandeln.

Meine weiteren Angaben sind:

Marcel Jans

Valkenhorst 78

5431 KP Cuijk Niederlande

Tel: +31 6 46176518

Vielen Dank und Grüße

Marcel Jans



Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* den Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeuges LF Gödersdorf und das Ausscheiden desselbigen aus dem Gemeindevermögen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

FF-Latschach - Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die FF-Latschach mit Schreiben vom 07.04.2021, hieramts eingelangt am 08.04.2021, die Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe beantragt hat. Als Jugendbeauftragte wurden OFM Mario **Grillitz** und HFM Bartosz **Fecowicz** genannt, welche dann die insgesamt 13 Jugendfeuerwehrmänner / Jugendfeuerwehrfrauen betreuen und ausbilden sollen. Die Zustimmungserklärungen der nachfolgenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr liegen allesamt schriftlich vor. Es sind dies: Marius **Pack**, Manuel **Ellenberger**, Elario **Artl**, Tobias **Aichholzer**, Florian **Oberwallner**, Franziska **Oberwallner**, Patricia **Dobernig**, Victoria **Sablatnig**, Luca **Gruber**, Aurora **Klein**, Marcel **Klein**, Nick **Fugger** und Matteo **Pack**.

Gemäß § 11 Kärntner Feuerwehrgesetz - K-FWG, LGBl. Nr. 48/1990, idgF, darf eine Freiwillige Feuerwehr eine Feuerwehrjugendgruppe führen, wenn dies für die Sicherung des Nachwuchses in dieser Freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist. Die Führung einer Feuerwehrjugendgruppe durch eine Freiwillige Feuerwehr bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung ist auf Grund eines vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss gestellten Antrages zu erteilen, wenn die genannten Voraussetzungen zur Gründung einer Feuerwehrjugend gemäß § 11 (4) Kärntner Feuerwehrgesetz,

idgF, vorliegen. Der Gemeinderat wiederum hat vor seiner Entscheidung den Landesfeuerwehrkommandanten zu hören. Der Landesfeuerwehrkommandant Ing. Rudolf *ROBIN*, LBD, hat mit Schreiben vom 09.04.2021 der Gründung einer Feuerwehrjugend in der Freiwilligen Feuerwehr Latschach zugestimmt bzw. keinen Einwand erhoben und begrüßt außerdem diese Initiative. Es wird weiters mitgeteilt, dass die beiden Feuerwehrjugendbeauftragten zum nächstmöglichen Termin die Feuerwehr-Jugendbeauftragten-Ausbildung an der Landesfeuerweherschule zu besuchen haben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gründung einer Feuerwehrjugendgruppe in der FF-Latschach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Befristete Verpachtung des Bades am Aichwaldsee inkl. Badehaus an den bisherigen Pächter Christian STERNAD für die Saison 2021:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass der Verein Kulturgarten Aichwaldsee sein Pachtverhältnis für das Strandbad Aichwaldsee mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Ende 2020 gekündigt hat. Die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 5. November 2020 einstimmig beraten und beschlossen.

Nach der positiven Beschlussfassung im Gemeinderat, über die vorzeitige Pachtauflösung, wurde die Neuverpachtung des Strandbades Aichwaldsee inkl. Badehaus ausgeschrieben. Es haben sich insgesamt vier Interessenten innerhalb der vorgegebenen Frist gemeldet u.zw.:

22.10.2020 per Post - Christian *STERNAD* "*Cafe Seerose*"

18.12.2020 per Post - Annemarie *PRAWDA* und Gerald *NESTLER*

08.01.2021 per Mail - Milan *KEKIC* "*Strandhotel*"

15.01.2021 per Mail - Thomas *SAMONIG* "*Aichkatzl am Aichwaldsee*"

Da die Übergabe des Strandbades Aichwaldsee vom Kulturgarten Aichwaldsee an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erst erfolgen sollte, wenn auch die angefallenen Betriebskosten des Jahres 2020 abgerechnet sind, wird vorgeschlagen, das Bad Aichwaldsee inkl. Badehaus für die Saison 2021 an den derzeitigen Notfallpächter, Herrn Sternad, befristet für ein Jahr, weiterhin zu verpachten (er war bereits erfolgreich als Notfallpächter für die Gemeinde tätig).

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s fragt, wie sich die Pacht für die die Saison 2021 berechnet.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass für diese Saison sicher ein gewisser Abschlag dem Pächter gewährt werden wird.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , das Bad Aichwaldsee inkl. Badehaus für die Saison 2021 an den derzeitigen Pächter, Herrn Christian STERNAD, befristet für ein Jahr zu verpachten, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Antrag auf Grundstückstausch einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 1754, KG 75414 Gödersdorf, und einer Teilfläche der privaten Parz. 819/2, KG 75414 Gödersdorf:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben vom 18.06.2020, ha. eingelangt am 22.06.2020, von den Grundeigentümern der Parz. 819/2, KG 75414 Gödersdorf, ein Antrag auf Grundstückstausch lt. Plan gestellt.

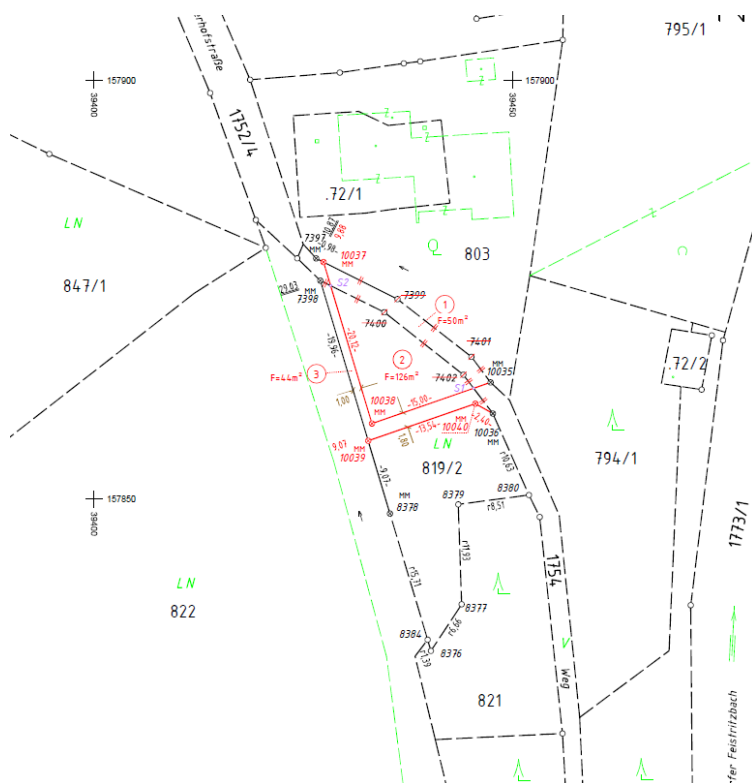
Der Grundstückstausch betrifft eine Wegverlegung, dabei soll die gelbe Teilfläche der Parz. 1754, KG 75414 Gödersdorf, in das Privateigentum übergehen. Die neue Wegführung soll lt. blau gekennzeichneten Fläche über die Parz. 819/2, KG 75414 Gödersdorf, erfolgen, Wegbreite des neuen Teilstücks 2,50 m.

Bei dem Weg, Parz. 1754, KG 75414 Gödersdorf, handelt es sich um einen nicht befestigten Steig, Breite an der engsten Stelle ca. 1,20 m.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Vertrags über den Grundstückstausch und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller erfolgen. Weiters sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes, bezugnehmend auf Trennstück 1, erfolgte in der Zeit von 07.12.2020 bis 04.01.2021. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Teilungsentwurf:



Die Wegumlegung soll gem. dem Plan des Vermessungsbüros Thalmann vom 30.11.2020 und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

Trennstück 1: 50 m²

Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 803, KG 75414 Gödersdorf

Trennstück 2: 126 m²

von Parz. 819/2, KG 75414 Gödersdorf (Privateigentum), zu Parz. 803, KG 75414 Gödersdorf (Privateigentum)

Trennstück 3: 44 m²

Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 1754, KG 75414 Gödersdorf

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die ggs. Wegumlegung kosten- und lastenfrei hinsichtlich der Trennstücke 1, 2 und 3 lt. Teilungsplan und Übersichtstabelle

Trennstück 1: 50 m² Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch - Entbehrlichkeit gegeben)

Zuwachs Parz. 803, KG 75414 Gödersdorf

Trennstück 2: 126 m² von Parz. 819/2, KG 75414 Gödersdorf (Privateigentum), zu Parz. 803, KG 75414 Gödersdorf (Privateigentum)

Trennstück 3: 44 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 1754, KG 75414 Gödersdorf

nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und der damit verbundenen Widmung zum Gemeingebrauch, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Verbreiterung der öffentlichen Wegparzellen u.zw.:

a) Parz. 1070 und

b) Parz. 1060, beide KG 75423 Korpitsch nach § 15 LiegTeilG:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass

zu a) -

Im Zuge eines Ortsaugenscheines, angeregt durch den Eigentümer der Parz. 709, KG 75423 Korpitsch, wurde im Beisein des Vermessungsbüros **WOTRUBA** festgestellt, dass der öffentliche Weg zum Teil über privates Eigentum verläuft.

Durch die ggs. Grenzarrondierung soll der ordentliche Rechtsstand herbeigeführt und sichergestellt werden.

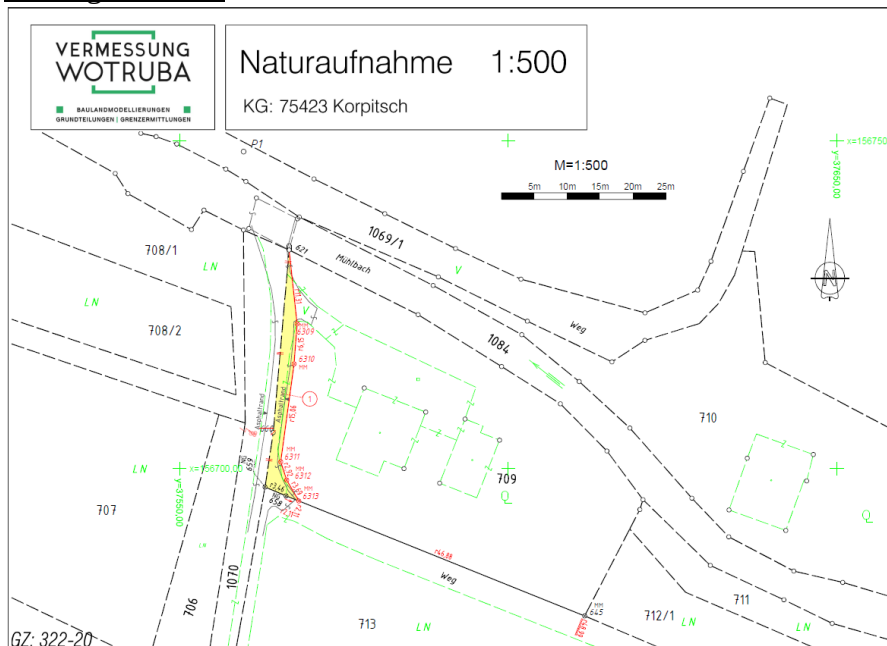
Die Grenzarrondierung soll gemäß Plan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. **WOTRUBA**, GZ.: 322-20 vom 05.11.2020, und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

Trennstück 1: 70 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 1070, KG 75423 Korpitsch

Teilungsentwurf:



Seitens des Bauamtes wird ein ortsüblicher Kaufpreis von € 10,00/m² vorgeschlagen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgetragene Grenzarrondierung hinsichtlich der lastenfreien Übernahme des Trennstückes 1 lt. dem zugrundeliegenden Teilungsplan und der Übersichtstabelle

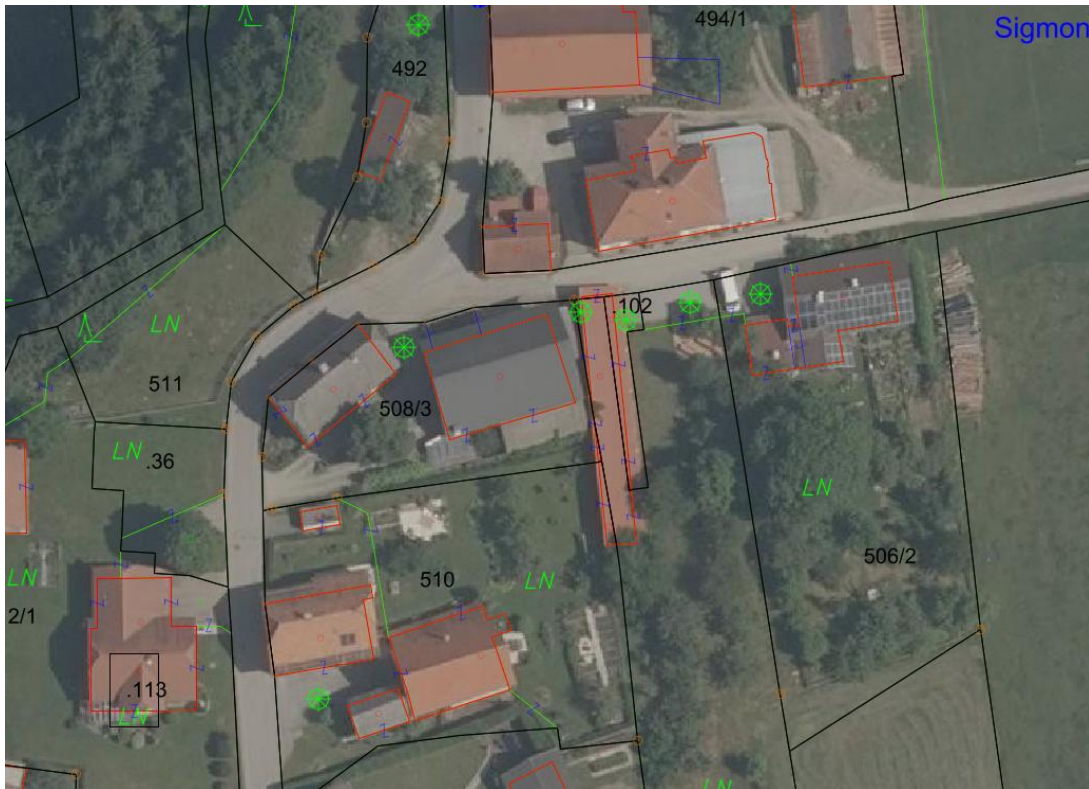
***Trennstück 1: 70 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1070, KG 75423 Korpitsch***

nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, und der damit verbundenen Widmung zum Gemeingebrauch, unter Beratung des Kaufpreises von € 10,00 je m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

Im Zuge einer Grenzarrondierung und Grundstücksteilung im ggs. Planungsraum, angeregt durch die Eigentümer der angrenzenden Parzellen, soll gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz die öffentliche Wegparz. 1060, KG 75423 Korpitsch, entlang der betroffenen Grundstücke verbreitet werden.





Die Grenzarrondierung soll gemäß Plan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. **THALMANN**, GZ.: 241/5A/2020 vom 05.08.2020, und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

- Trennstück 1: 8 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1060, KG 75423 Korpitsch
- Trennstück 2: 17 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1060, KG 75423 Korpitsch

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgetragene Grenzarrondierung hinsichtlich der lastenfreien Übernahme der Trennstücke 1 und 2 lt. Teilungsplan und der Übersichtstabelle

***Trennstück 1: 8 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1060, KG 75423 Korpitsch***

***Trennstück 2: 17 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1060, KG 75423 Korpitsch***

nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und der damit verbundenen Widmung zum Gemeingebrauch, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Grenzbereinigung betreffend der öffentl. Wegparz. 1555 und Parz. 444/1, beide KG 75428 Mallestig, nach § 15 LiegTeilG:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass im Zuge eines Ortsaugenscheins, angeregt durch den Eigentümer der Parz. 444/1, KG 75428 Mallestig, im Beisein des Vermessungsbüros Dipl.-

Ing. **ISEP** festgestellt wurde, dass die Parzellenkonfiguration entlang der öffentlichen Wegparz. 1555, KG 75428 Mallestig ("Hubertusweg"), nicht die Naturverhältnisse widerspiegelt. Durch die ggs. Grenzarrondierung soll der ordentliche Rechtsstand herbeigeführt und sichergestellt werden.

Die Grenzarrondierung soll gemäß Plan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. **ISEP**, GZ.: 9999-21 vom 17.02.2021, und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

Trennstück 1: 17 m² Übernahme in das öff. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

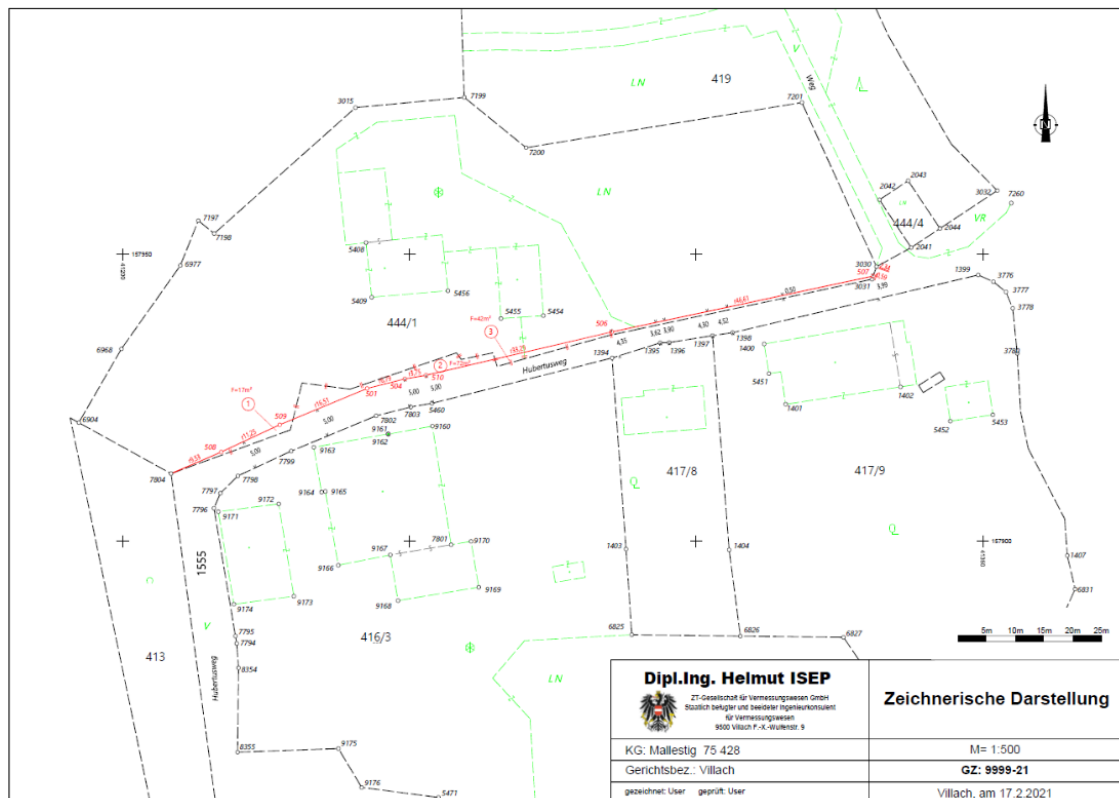
Zuwachs Parz. 1555, KG 75428 Mallestig

Trennstück 2: 72 m² Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 444/1, KG 75428 Mallestig

Trennstück 3: 42 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 1555, KG 75428 Mallestig



Luftbild:



Während der Kundmachungsfrist betreffend dem Trennstück 2 vom 06.03.2021 bis 03.04.2021 langte keine negative Stellungnahme ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die gegenständliche Grenzarrondierung kosten- und lastenfrei hinsichtlich der Trennstücke 1 bis 3 lt. Teilungsplan und Übersichtstabelle

Trennstück 1: 17 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 1555, KG 75428 Mallestig

Trennstück 2: 72 m² Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 444/1, KG 75428 Mallestig

Trennstück 3: 42 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 1555, KG 75428 Mallestig

nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Antrag auf Erwerb einer Teilfläche der öffentl. Wegparz. 1009/3, KG 75410 Faak:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass mit Schreiben vom 26.01.2021, ha. eingelangt am 27.01.2021, ein Kaufantrag über den Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Parz. 1009/3, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 84 m², gestellt wurde.



Die Entbehrlichkeit der gegenständlichen Fläche aus dem öffentl. Gut ist aus Sicht des Bauamtes nicht gegeben, es handelt sich bei diesem Weg zwar um eine Sackgasse, welche momentan nicht zur Erschließung von angrenzenden Parzellen dient, jedoch zur Ablagerung von Schnee genutzt wird. Die Fläche weist die Widmung Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche auf. Während der Kundmachungsfrist vom 02.02.2021 bis 02.03.2021 langte keine negative Stellungnahme ein.

Der ortsübliche Verkaufspreis beträgt € 15,00/m² und wäre von den Gemeindegremien zu beschließen.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen. Die Vorlage eines Entwurfes des Kaufvertrages ist für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Übersichtstabelle:

Trennstück 1: 84m² Auflassung aus dem öffentl. Gut
 Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt **e i n s t i m m i g** vor, den Antrag auf Erwerb einer Teilflächen aus dem öffentl. Gut, Parz. 1009/3, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 84 m² **abzuweisen**. Die gegenständliche Fläche wird sowohl für eine mögliche Erschließung der im Süden gelegenen Flächen als auch für die Ablagerung von Schneemassen benötigt.*

Der Gemeinderat beschließt **e i n s t i m m i g**, den Antrag auf Erwerb einer Teilflächen aus dem öffentl. Gut, Parz. 1009/3, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 84 m² **abzuweisen**, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten. Die gegenständliche Fläche wird sowohl für eine mögliche Erschließung der im Süden gelegenen Flächen, als auch für die Ablagerung von Schneemassen benötigt.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Antrag auf Übernahme der privaten Wegparz. 677/10, KG 75426 Latschach ("Reitschulweg"):

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass mit Eingabe vom 19.11.2020 vom Eigentümer der privaten Wegparz. 677/10 und 677/16, beide KG 75426 Latschach, die Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beantragt wurde.



Die Wegparz. 677/10 und 677/16, beide KG 75426 Latschach, sind in der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Oberaichwald I" als "Verkehrsfläche" bzw. "Erschließungsstraße" ersichtlich gemacht und als solche beschlossen.

Im Zuge der Erstellung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurde mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Herstellung der Verkehrsfläche innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Verkehrsfläche wurde mittlerweile vereinbarungsgemäß nach Stand der Technik in einem übernahmefähigen Zustand gebracht, alle baulichen Tätigkeiten inkl. Oberflächenwasserversickerung abgeschlossen und von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See abgenommen (versteckte Mängel gelten als nicht übernommen und werden regressiert).

Die Einreihung der Straße im Sinne des K- Straßengesetzes wird bei Überarbeitung nachgeführt.

Unterschreiten bestehende Einfriedungen den Mindestabstand zur Straßengrundgrenze, welcher mit 1,0 m definiert wurde, ist eine Verzichtserklärung der Eigentümer zu unterfertigen, welche belegen soll, dass die Gemeinde in Folge von Beschädigungen an den Einfriedungen (z.B. im Zuge von Schneeräumungsarbeiten) schad- und klaglos zu halten ist.

Des Weiteren wurde vom Errichter der Straße ein Ziviltechniker mit der Versickerungsrechnung der versiegelten Fläche beauftragt. Diese Berechnung bildet die Grundlage der Herstellung der einwandfreien Versickerung der Oberflächenwässer auf Straßengrund.

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wurde bereits eine Grundabtretungsvereinbarung über die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung der Verkehrsfläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See abgeschlossen. Darin wurde festgehalten, dass die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung sowie die Tragung allfälliger diesbezüglicher Kosten dem Grundeigentümer obliegen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die unentgeltliche und lastenfreie Übernahme der Wegparz. 677/10 und 677/16, beide KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.396 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Widmung zum Gemeingebrauch) und die damit verbundenen Modalitäten, wie Verzichtserklärungen der AnrainerInnen bzw. Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung durch die GrundstückseigentümerInnen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Verordnung über das "System der Vergabe von Orientierungsnummern":

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass über die nachstehend angeführte Verordnung "System der Orientierungsnummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen entsprechend den örtlichen Erfordernissen" gem. § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung - K-BO, LGBL. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 71/2018, beraten und beschlossen werden soll u.zw.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29.04.2021, mit welcher das System der Orientierungsnummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Orientierungsnummerntafeln entsprechend den örtlichen Erfordernissen festgelegt wird (Orientierungsnummernverordnung).

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung - K-BO, LGBL. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

System der Nummerierung

1. In der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sind für Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechend ihrer Lage Orientierungsnummern unter Beifügung eines Straßen-, Wege-, Platz- oder Ortschaftsnamens festzusetzen.
2. Die Nummerierung hat an Straßen und Wegen von Beginn der Verkehrsfläche an auf der linken Seite mit "1" beginnend und in weiterer Folge mit ungeraden Zahlen, auf der rechten Seite mit "2" beginnend und in weiterer Folge mit geraden Zahlen in aufsteigender Reihenfolge zu erfolgen. Hierbei ist an Radialstraßen und Radialwegen vom Ortskern nach außen zu nummerieren sowie an Straßen und Wegen, die keine ausgeprägte Richtung nach außen aufweisen, mit der Nummerierung an der Verkehrsfläche mit der größeren Verkehrsbedeutung zu beginnen.
3. An Plätzen ist die Nummerierung im Uhrzeigersinn mit fortlaufenden Zahlen durchzuführen.
4. Ist die für ein Gebäude in Folge seiner Lage nach Abs. 2 oder 3 festzusetzende Orientierungsnummer bereits vergeben, so hat dieses Gebäude, falls nicht eine Umnummerierung erfolgt, die vorhergehende Zahl unter Zusatz eines Buchstabens zu erhalten.
5. Für Gebäude mit mehreren Stiegenhäusern können eine oder mehrere Orientierungsnummern festgesetzt werden.
6. Hat ein Gebäude Zugänge an mehreren Straßen oder Wegen, so können für das Gebäude entsprechend den Zugängen mehrere Orientierungsnummern festgesetzt werden.
7. In Ortschaften hat die Nummerierung von Gebäuden, die keiner benannten Straße oder keinem benannten Weg zuzuordnen sind, mit fortlaufenden Zahlen unter Beifügung des Namens der Ortschaft zu erfolgen. Freiwerdende Nummern sind erneut zu vergeben.

§ 2

Art und Ausführung der Orientierungsnummerntafel

1. Die Orientierungsnummerntafeln sind einheitlich als flache Tafeln aus emailliertem metallischem Werkstoff mit einer Breite von ca. 250 mm und einer Höhe von ca. 170 mm herzustellen. In allen vier Ecken sind Schraublöcher zur Befestigung der Kennzeichen vorzusehen.
2. Für den Tafelgrund ist eine dunkelblaue, wetterbeständige Farbe zu verwenden. Die Beschriftung und die Randlinie, welche ca. 5 mm entfernt vom Tafelrand und in einer Breite von ca. 5 mm anzubringen ist, sind in weißer Farbe auszuführen.
3. Die Nummerierung hat in ca. 80 mm hohen arabischen Ziffern zu erfolgen. Im unteren Teil der Orientierungsnummerntafel ist einzeilig in einer Schrifthöhe von 20 - 25 mm der Straßen-, Weg-, Platz- oder Ortsname - erforderlichenfalls in abgekürzter Form - anzuführen. Für die Beschriftung der Orientierungsnummer ist die Schriftart "Arial" zu verwenden.

§ 3

Anbringung der Orientierungsnummerntafel

1. Die Orientierungsnummern sind in unmittelbarer Nähe des Hauszuganges so anzubringen, dass sie von der Straße oder vom Weg aus gut sichtbar und einwandfrei lesbar sind. Nach Möglichkeit hat die Anbringung am Gebäude zu erfolgen.
2. Wenn es infolge der gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Situierung der Orientierungsnummer zur eindeutigen Orientierung erforderlich ist, sind direkt bei den Hauseingängen zusätzliche Orientierungsnummerntafeln in gleicher Ausführung anzubringen.
3. An Gebäuden sind Orientierungsnummerntafeln in einer Höhe von mindestens 1,8 m und höchstens 3,5 m über dem Gelände und sonst, insbesondere an Einfriedungen, mindestens 0,8 m hoch anzubringen.
4. Orientierungsnummerntafeln, die in Folge von Beschädigung nicht einwandfrei lesbar sind, sind vom Objektseigentümer gegen neue auszutauschen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die angeführte Verordnung über das System der Orientierungsnummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen entsprechend den örtlichen Erfordernissen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen u.zw.:

- a) Parz. 595/34, KG 75305 Ferlach,
- b) Parz. 677/13, KG 75426 Latschach, und
- c) Parz. 595/36, KG 75305 Ferlach:

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass

zu a) -

Im Zuge der Umwidmung 8a-8d/2015 einer Teilfläche der Parz. 595/6, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 9.683 m² (siehe integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ledenitzen - Dr. Goja) wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idGF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Parz. 595/34, KG 75305 Ferlach, wurde an die Antragstellerin, Mag. Alina **HIRSCH-MANN**, verkauft und damit die privatwirtschaftliche Maßnahme überwunden. Als Sicherstellung wurde am 19.05.2020 ein Sparbuch im Wert von € 5.912,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 04.11.2021.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 (ha. eingelangt am 01.02.2021) wurde nun von Frau **HIRSCHMANN** eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Sg. Herren Mag. Reschke und DI Kellenz,
mit dem Erwerb des Grundstückes KG 75305 Ferlach - 595/34, habe ich auch eine Bauverpflichtung bis zum 04.11.2021 übernehmen müssen.*

Aufgrund der gegebenen Umstände, hervorgerufen durch die Corona Pandemie, ist es mir nicht möglich, fristgerecht der Bebauungsverpflichtung nachzukommen. Seit der Übernahme der Verpflichtung im März 2020, gab es enorme Einschränkungen im öffentlichen, wie auch privaten Lebensbereich welche eine sorgfältige und umsichtige Kontaktaufnahme zu Planungspartnern, Besichtigung von Musterbauwerken etc. nicht im üblichen - und vermutlich auch bei der Festlegung der Bebauungsfrist angewandten normalen - Ausmaße möglich war. Nach der Geburt unseres Sohnes im Sommer, hatten wir vermehrte Sorge, in den Zeiträumen vor und zwischen den „lock downs“ aktive Außenkontakte zu pflegen. Ich stelle hiermit den Antrag auf Erstreckung der Bebauungsfrist, zumindest um den Zeitraum der seit Feber/März 2020 herrschenden Einschränkungen im öffentlichen Leben bis zum zumutbaren Beginn der Möglichkeit normaler Geschäftsbeziehungen für den Privaten Bereich - aus meiner heutigen Sicht etwa um 18 Monate. Mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die zuständigen Gremien, bzw. der Bitte um Verständigung, wenn entsprechende Angaben noch beizustellen

sind. Da der Gemeinde, aus meiner Sicht, noch kein Nachteil durch die Nichtbebauung entstanden ist, bitte ich um entsprechende wohlwollende Beschlussfassung im Sinne künftig neuer Gemeindeglieder!

Mit besten Grüßen, Alina Hirschmann

Bis dato wurde der Baubehörde noch kein Antrag auf Baubewilligung eingebracht.

Von Seiten des Bauamts liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit der dazugehörigen Erläuterung für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 595/34, KG 75305 Ferlach, bis 04.11.2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

Im Zuge der Umwidmung 3a-8e/2014 der Parz. 677/5 und 677/1, beide KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 14.735 m² (siehe integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Oberaichwald I)), wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idGF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Parz. 677/13 wurde an den Antragsteller, Herrn Dipl.-Ing. Manfred **WETZLINGER**, verkauft und damit die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde eine Bankgarantie im Wert von € 5.632,00 am Gemeindeamt hinterlegt.

Mit Schreiben vom 29.01.2021, ha. eingelangt am 01.02.2021, wurde nun von Herrn Dipl.-Ing. Manfred **WETZLINGER** eine Erstreckung der Frist beantragt.

Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Kauf des Grundstückes 677/13, KG 75426 bin ich die Verpflichtung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes bis 31.07.2021 und Besicherung dieser Verpflichtung durch eine Bankgarantie über 5.632€ (Laufzeit 31.08.2021) eingegangen.

Die geplante Baumaßnahme wurde mit Bescheid 033-5104/02 vom 03.12.2019 genehmigt. Ich wollte im Sommer 2020 mit der Bauausführung beginnen, dies war jedoch wegen der Covid19krise (keine Angebote erhalten) nicht möglich. Daher habe ich vor, mit der Bauausführung im Sommer 2021 zu beginnen. Auch bei Ausführung als Fertigteilbau erscheint die Fertigstellung vor Ablauf der derzeit gültigen Frist der Verpflichtung unwahrscheinlich.

Daher ersuche ich um Verlängerung dieser Verpflichtung unter sonst gleichbleibenden Bedingungen bis 31.07.2023 und Änderung der Bankgarantie nach Ablauf derselben auf ein hinterlegtes Sparbuch über 5.632€ bis 31.08.2023.

Für weitere Informationen und weitere Abwicklung stehe ich unter 0664/4641534 bzw. dieser email-Adresse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Dipl.-Ing. Manfred Wetzlinger

Von Seiten des Bauamts liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz) in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl. RO-367/4/1997 mit der dazugehörigen Erläuterung für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz) in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl. RO-367/4/1997 möglich.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 677/13, KG 75426 Latschach, bis 31.07.2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu c) -

Im Zuge der Umwidmung 8a-8d/2015 einer Teilfläche der Parz. 595/6, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 9.683 m² (siehe integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ledenitzen - Dr. GOJA) wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Parz. 595/36 wurde an die Antragstellerin, Frau MMag. Dr. Katja **ZIERLINGER**, verkauft und damit die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde ein Sparbuch im Wert von € 6.776,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 04.11.2021.

Mit Schreiben vom 22.02.2021, ha. eingelangt am 23.02.2021, wurde nun von Frau MMag. Dr. **ZIERLINGER** eine Erstreckung der Frist beantragt.

Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Sehr geehrter Bürgermeister,

ich habe im Herbst 2020 das Grundstück 595/36, KG 75305 Ferlach, 9581 Ledenitzen gekauft. Da es eine Bebauungsverpflichtung bis 4.11.2021 gibt, habe ich sofort mit der Planung des Hauses begonnen und musste feststellen, dass von der Planung, über die Erstellung des Einreichplanes bis hin zur Einreichung am 4. Februar 2021 schon mehrere Wochen Verzögerung eingetreten sind. Ich habe bereits im Dezember 2020 eine Anzahlung für das Haus geleistet, das Haus kann aber (laut Hersteller) erst nach erfolgter Baugenehmigung in Produktion gehen. Laut Plan soll im Frühjahr die Bodenplatte und im Sommer das Haus errichtet werden, danach die Fertigstellung durch mehrere Firmen/Handwerker (Installateur, Dachdecker, Zimmerer, Elektriker...) erfolgen. Trotz meiner ständigen Bemühungen ist durch die sehr kurze Zeit (vom Kauf bis zum Ende der Bebauungsverpflichtung nur ca. 1 Jahr) und den Wartezeiten bei den verschiedenen Firmen davon auszugehen, dass es zu Verzögerungen kommt. Zudem ist die Benutzung der Zufahrtsstraße zum Grundstück derzeit noch nicht möglich. Die Kautions in der Höhe von 6 776 Euro, die ich auf der Marktgemeinde Finkenstein hinterlegt habe, ist für einen Häuslbauer eine beträchtliche Summe, die ich dringend für die Fertigstellung des Hauses benötige. Daher ersuche ich Sie sehr höflich, Herr Bürgermeister Poglitsch und geschätzter Gemeinderat, um Ihre Unterstützung und die positive Erledigung meines Antrages zur Verlängerung Bebauungsverpflichtung,

vielen Dank,

mit freundlichen Grüßen, MMag. Dr. Katja Zierlinger.

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995 (Kärntner Gemeindeplanungsgesetz), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. 595/36, KG 75305 Ferlach, bis 04.11.2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- b) 3_2021,
 - c) 9_2020,
 - d) 10_2020,
 - e) 11_2020,
 - f) 12_2020 und
 - g) 13_2020:
-

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass

zu b) -

Mit Antrag vom 24.02.2021, ha. eingelangt am 24.02.2021, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 112/1, KG 75414 Gödersdorf, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.375,10 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-gemischtes Baugebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von "Bauland" als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1741/7, KG 75414 Gödersdorf ("Lindnerweg"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 25.02.2021 bis 25.03.2021 und langte keine negative Stellungnahme ein. Es wird jedoch eine Stellungnahme der Wasserwirtschaft gefordert,

da sich das Grundstück in der gelben Gefahrenzone befindet. Die positive Stellungnahme langte zeitgerecht vor der Sitzung des Gemeinderates beim Gemeindeamt ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 112/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 1.375,10 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu c) -

Mit Antrag vom 27.11.2020, ha. eingelangt am 27.11.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1081/3, KG 75426 Latschach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.284 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von "Bauland" als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1110/2, KG 75426 Latschach ("Karawankenblickstraße"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 01.12.2020 bis 29.01.2020. Es langte keine negative Stellungnahme ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1081/3 KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.284 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

GR. Sandro **PUTZL** erklärt sich zu den Tagesordnungspunkten 28d) und 28e) befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

zu d) -

Mit Antrag vom 03.12.2020, ha. eingelangt am 03.12.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1522, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 2.330 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von "Bauland" als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes, Parz. 1522, KG 75410 Faak, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1984, KG 75410 Faak ("Karawankenweg") und Parz. 1397/2, KG 75410 Faak ("Schönfeldweg") bzw. der privaten Wegparz. 1394/5, KG 75410 Faak (Servitut für Parz. 1522 muss erst grundbücherlich durchgeführt werden) und Parz. 1517/4, KG 75410 Faak, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 10.12.2020 bis 07.01.2020. Es langte keine negative Stellungnahme ein. Aufgrund der Wasserproblematik im Bereich der beantragten Fläche wird jedoch ein hydrologisches Gutachten gefordert. Dieses Gutachten langte zeitgerecht vor der Sitzung des Gemeinderates beim Gemeindeamt ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1522, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 2.330 m², unter der Voraussetzung, dass die Servitutseinräumung grundbücherlich durchgeführt wird, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu e) -

Mit Antrag vom 03.12.2020, ha. eingelangt am 03.12.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1517/4, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 515 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von "Bauland" als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes, Parz. 1517/4, KG 75410 Faak, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1984, KG 75410 Faak ("Karawankenweg") und Parz. 1397/2, KG

75410 Faak ("Schönfeldweg") bzw. der privaten Wegparz. 1394/5, KG 75410 Faak (Servitut für Parz. 1517/4), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 10.12.2020 bis 07.01.2020. Es langte keine negative Stellungnahme ein. Aufgrund der vorherrschenden Wasserproblematik ist die Beibringung eines hydrologischen Gutachtens durch den Antragsteller erforderlich. Dieses Gutachten langte zeitgerecht vor der Sitzung des Gemeinderates beim Gemeindeamt ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1517/4, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 515 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu f) -

Mit Antrag vom 10.12.2020, ha. eingelangt am 10.12.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1078/2, KG 75426 Latschach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 745 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von "Bauland" als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1110/2, KG 75426 Latschach ("Karawankenblickstraße") bzw. über die im Besitz der Antragstellerin befindliche Parz. 1078/1, KG 75426 Latschach, gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 17.12.2020 bis 14.01.2021 und langte während dieser Zeit keine negative Stellungnahme ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1078/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 745 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu g) -

Mit Antrag vom 28.12.2020, ha. eingelangt am 28.12.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1013/1, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 670,84 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der

Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "*Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet*" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von "*Bauland*" als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1011/4, KG 75410 Faak ("*Feldgasse*"), gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 30.12.2020 bis 27.01.2021. Es langte keine negative Stellungnahme ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

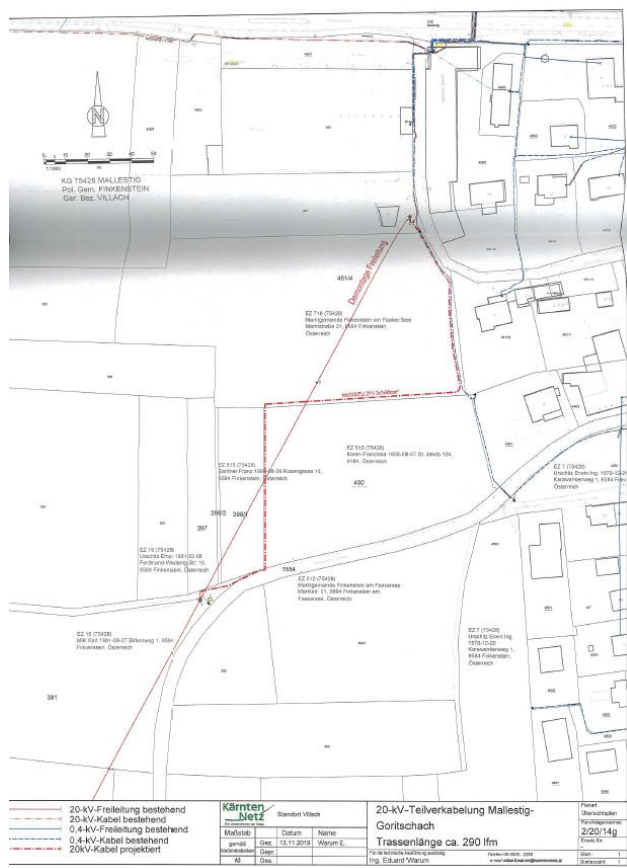
Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz 1013/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 670,84 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 29) der Tagesordnung:

Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen und einer Zustimmungserklärung für die Inanspruchnahme von Grundstücken des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit der **KELAG** Netz GmbH zum Projekt "20-kV-Kabel Mallestig-Goritschach":

GR. Karl M i l l o n i g berichtet, dass mit Eingabe der **KELAG** Netz GmbH, Klagenfurt am Wörthersee, vom 29.12.2020 bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein Antrag um Benützung von Grundstücken, welche sich im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See befinden und entsprechend der Projekte "20-kV-Kabel Mallestig-Goritschach" benützt bzw. benötigt werden, gestellt wurde.

Plan:



Die Vereinbarung wird seitens des Berichterstatters den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung mit der KELAG Netz GmbH - Recht auf Benützung des öffentlichen Gutes zum Projekt "20kV-Kabel Mallestig-Goritschach" - wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 30) der Tagesordnung:

Erstellung eines Entwässerungskonzeptes

a) "Sonnberg" und

b) "Kumweg", "Zur Weide", "Perkonigweg":

GR. Karl Millonig berichtet, dass

zu a) -

Die ggs. Problematik wurde bereits mehrfach telefonisch und schriftlich durch die Anrainergemeinschaft eingebracht.

Ergänzend ist anzumerken, dass in diesem Bereich keine Gefahrenzonen (WLW oder Wasserwirtschaft) ausgewiesen sind. Es handelt sich um eine reine Hangwasserproblematik.

Ein Großteil der betroffenen Parzellen weist eine Baulandwidmung auf.



Von Seiten des Bauamtes der Markgemeinde Finkenstein am Faaker See wird vorgeschlagen, ein Ziviltechnikerbüro zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu beauftragen. Bestandteil dieses Gutachtens ist die Erhebung der Gesamtsituation und das Ausarbeiten von Lösungsvorschlägen. Bei Vorliegen der Lösungsvorschläge erfolgt die Übermittlung an die Wasserrechtsbehörde, welche bereits über den Sachverhalt informiert ist, um eine etwaige Bewilligungspflicht zu klären.

Zur Erstellung dieses Grundkonzeptes liegt ein Angebot des Ziviltechnikerbüros ibg über brutto € 5.500,00 vor.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen. Weiters wird angeregt, dass dem Ziviltechnikerbüro aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit, eine zeitliche Vorgabe vorgegeben werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erstellung und Übernahme der Kosten des Sachverständigengutachtens (lt. Angebot), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

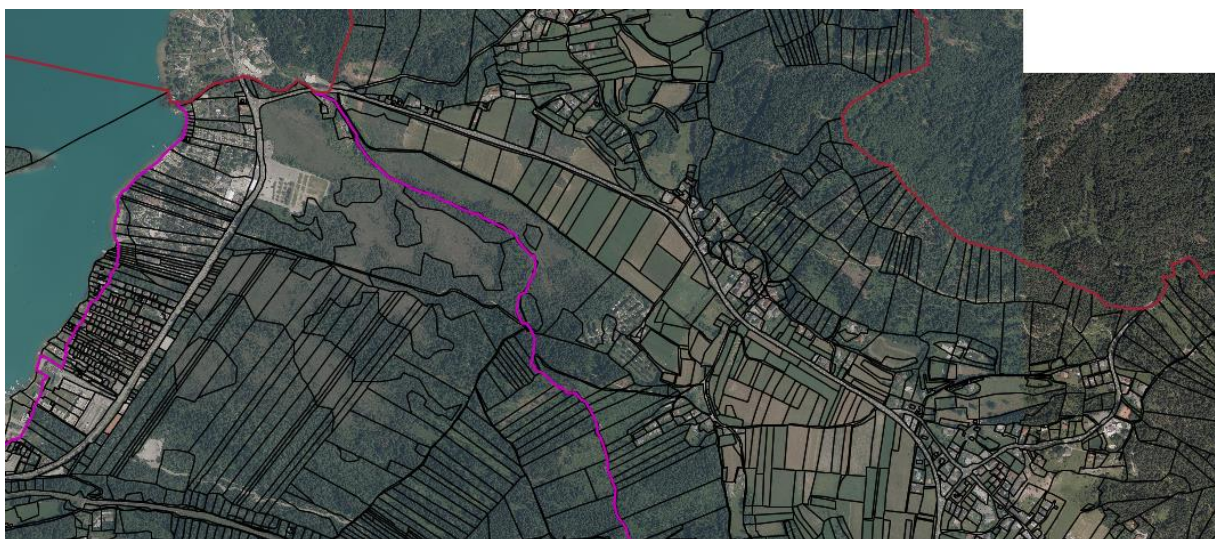
zu b) -

Die ggs. Wasserproblematik Perkonigweg, Zur Weide, Kumweg, B84 KM6,496-KM12 und weiterführend Richtung Faaker See wurde bereits mehrfach telefonisch und schriftlich durch die betroffenen Anrainer eingebracht.

Die angeführten Punkte sind eng miteinander verbunden und sollten als Gesamtkonzept betrachtet werden. Anfallende Hangwässer und die Oberflächenentwässerung der Verbindungsstraßen im Gemeindeeigentum, sollte im Idealfall an das Gesamtentwässerungssystem der Landesstraße angebunden oder an geeigneter Stelle zur Versickerung gebracht werden, um eine schadlose Verbringung der anfallenden Wässer zu gewährleisten.

Ergänzend ist anzumerken, dass in diesem Bereich keine Gefahrenzonen (WLW oder Wasserwirtschaft) ausgewiesen sind. Es handelt sich um eine reine Hangwasserproblematik.

Ein Großteil der betroffenen Parzellen weist eine Baulandwidmung auf.



Von Seiten des Bauamtes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird vorgeschlagen, ein Ziviltechnikerbüro zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu beauftragen. Bestandteil dieses Gutachtens ist die Erhebung der Gesamtsituation und das Ausarbeiten von Lösungsvorschlägen. Bei Vorliegen der Lösungsvorschläge erfolgt die Übermittlung an die Wasserrechtsbehörde, welche bereits über den Sachverhalt informiert ist, um eine etwaige Bewilligungspflicht zu klären. Diese dienen auch als Grundlage für die weitere Vorgehensweise unter Miteinbeziehung der Beteiligten (Landesstraßenverwaltung, Wasserrechtsbehörde, Anrainer, etc. ...).

Zur Erstellung dieses Grundkonzeptes liegt ein Angebot des Ziviltechnikerbüros ibg über brutto € 8.520,00 vor.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erstellung und Übernahme der Kosten des Sachverständigengutachtens (lt. Angebot), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 31) der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken, zur Errichtung des überregionalen Radweges R1L Drobollach-Faak:

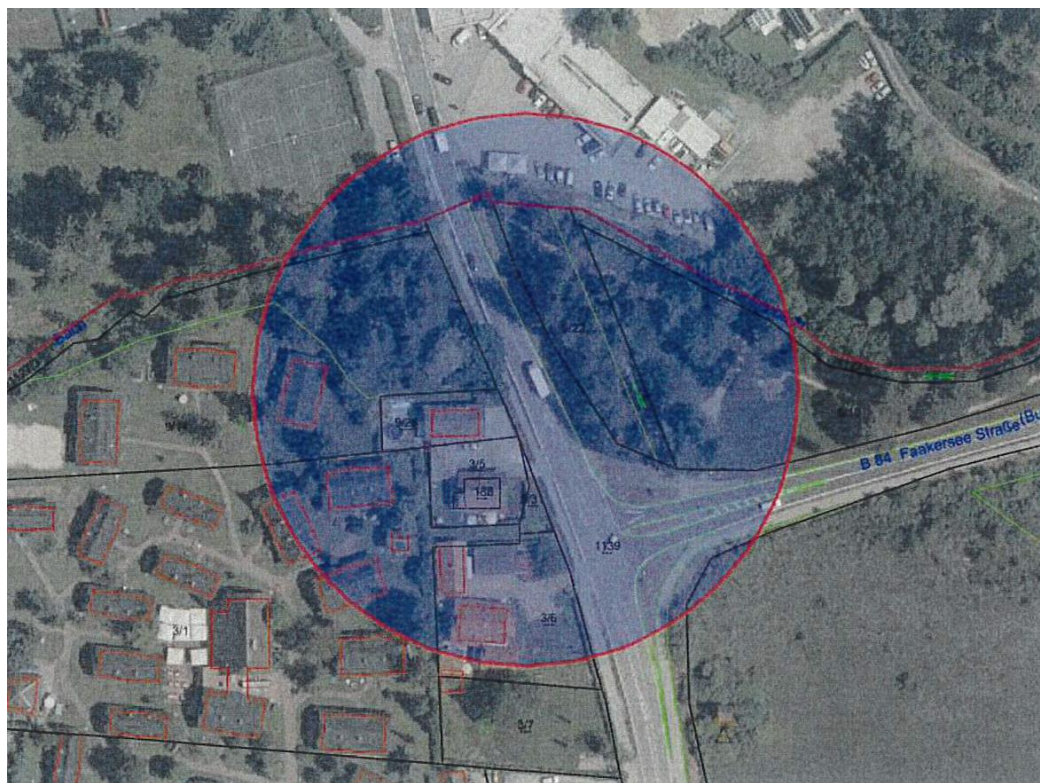
Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass Gegenstand dieser Vereinbarung die Kostenbeteiligung betreffend der Errichtung des überregionalen Geh- und Radweges zwischen den Vertragsparteien ist. Die Umsetzung der Baumaßnahmen hat nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel des Landes zu erfolgen bzw. müssen die Baumaßnahmen im genehmigten Bauprogramm vorhanden sein.

Überregionaler Geh- und Radweg Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (B84 Faakersee Straße, km 9,387 - km 9,540), Kosten ca. € 75.000,00 brutto.

Der Anteil der Marktgemeinde gliedert sich in folgende Teilzahlungen:

1/6 der geschätzten Gesamtbaukosten des Bauteils 03 (das sind € 12.500,00) ist nach Fertigstellung der Vereinbarung dem Land zur Anweisung zu bringen. Das Land wird eine Bauauschreibung erst nach Einlangen dieses Betrages durchführen.

Der Restbetrag auf 1/3 der tatsächlich anfallenden Kosten, ca. € 25.000,00 brutto, wird nach Fertigstellung und Abrechnung des Vorhabens fällig und wird per Vorschreibung mit Amtsrechnung erfolgen.



Bereich Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See: hier gibt es ein im Jahre 2016 vom SBA Villach ausgearbeitetes Vorprojekt.

Bedeckung: vorhanden;

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss der Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken, zur Errichtung des überregionalen Radweges R1L Drobollach-Faak, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 32) der Tagesordnung:

Abschnittsweise Sanierung der Leistensteine entlang der B85 "Rosentalstraße", Km12,2-14,2:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Landesstraßenverwaltung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, mitgeteilt hat, dass der Straßenabschnitt, Km 12,2 -14,2, B85 Rosental Straße aufgrund des sehr schlechten Fahrbahnzustandes instandgesetzt und letztlich ein neuer Fahrbahnbelag aufgebracht wird.

Wie bei einer gemeinsamen Bereisung festgestellt, sind bei der Abwicklung der Maßnahme teilweise auch die Spitzgräben und Leistensteine zu erneuern. Jene Leistensteine, die als bauliche Abgrenzung für Gehwege errichtet wurden, fallen in die Erhaltungszuständigkeit der jeweiligen Gemeinde. Aus wirtschaftlicher Sicht der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wäre es sinnvoll, im Zuge der Baumaßnahmen auch sanierungsbedürftige Gehwegbeläge auf diesem Straßenabschnitt neu zu asphaltieren.



Die Kosten für die abschnittsweise Sanierung der Leistensteine betragen lt. Angebot ca. brutto € 20.000,00.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die abschnittsweise Sanierung der Leistensteine entlang der B85 Rosental Straße, Km 12,2 -14,2 und die Übernahme der Kosten, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 33) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben vorberaten werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/3, im Ausmaß von 61,50 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Fürnitz, Unterrainer Weg 9, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 5a/1, im Ausmaß von 79,20 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 5a/12, zu vergeben.

3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Rosentalstraße 28B/EG/01, im Ausmaß von 49,49 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach zu vergeben.
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/2.OG/08, im Ausmaß von 53,98 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, die Wohnungsvergaben, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungsvergaben, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein Selbständiger Antrag vorliegt wie folgt:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht von den Mitgliedern des Gemeinderates 2. Vbqm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA, Klaus SMOLE, BA, Sandro PUTZL und Roswitha OITZINGER -

Betr.: Kostenübernahme von COVID-19 Antigen-Tests und Ausarbeitung eines Konzeptes für körpernahe Dienstleister;

Begründung:

Die COVID-19-Pandemie führt noch immer zu massiven Einschränkungen und Herausforderungen, nicht nur für die Einwohner in unserer Gemeinde, sondern auch für die ortsansässigen Betriebe und Unternehmen. Das regelmäßige Testen ist ein wichtiger Bestandteil bei der Bewältigung der Pandemie.

Nachdem die Bundesregierung nun Lockerungen für Mitte Mai angekündigt hat, bei denen aber eine Impfung, Bestätigung über bereits erfolgte Erkrankung bez. negativer Antigen-Test für eine Rückkehr zur Normalität notwendig sind, ergeht durch die Fraktion der SPÖ Finkenstein am Faaker See folgender

Antrag

Die derzeitige Situation, dass nur eine Ärztin in der Gemeinde finanziell bei der Durchführung von Antigen-Tests unterstützt wird, ist ungerecht und kann nicht als umfassendes Konzept zur Bewältigung der Pandemie angesehen werden.

Daher möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein umfassendes Konzept zur Errichtung einer Teststraße in der Gemeinde und die etwaige Kostenübernahme von durchgeführten Antigen-Tests durch jedwedes Fachpersonal bei uns in der Gemeinde beschließen.

Bedeckung:

1. NTV

Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 18:20 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

Mariano **MIKL**

Gemeinderatsmitglied:

Klaus **SMOLE**, BA

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**